

Az.: 27 KLS 4/21

400 Js 689/17 StA Bonn

Verkündet am: 22.07.2022

Landgericht Bonn

Urteil

In dem Rechtsstreit

in pp.

Spruchkörper: 7. Große Strafkammer

Vorinstanz:

Nachinstanz:

Leitsätze:

Normen:

Schlagwörter:

am 22.07.2022 für Recht erkannt:

1.

Die Angeklagten sind des Betruges in 353 tateinheitlich verwirklichten Fällen, davon in 219 Fällen versucht, schuldig.

Sie werden deswegen jeweils zu der Freiheitsstrafe von

zwei Jahren zehn Monaten

verurteilt.

2.

Von dieser Freiheitsstrafe gelten bei beiden Angeklagten jeweils

zwei Monate

als vollstreckt.

3.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Angeklagten.

Angewendete Vorschriften: §§ 263 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 12, 22, 23, 52
StGB

Gründe:

A.

I.

1.

Der heute 47 Jahre alte Angeklagte zu 1... es folgen diverse Angaben zum Lebenslauf. Er hat einen älteren Bruder, den Mitangeklagten Angeklagter zu 2..

Diverse Angaben zum Lebenslauf des Angeklagten zu 1.

Was der Angeklagte im Anschluss daran beruflich machte, konnte die Kammer nicht feststellen. Ab April 2003 war der Angeklagte jedenfalls als freier Handelsvertreter für die Firma A GmbH mit Geschäftssitz in Stadt 1 als Telefonakquisiteur tätig, wobei er seine Tätigkeiten auf Provisionsbasis abrechnete. Unter dieser Firma wurden im Auftrag des Geschäftsführers und

der Gesellschafter Werbeverträge nach der sogenannten "Kölner Masche" erschwindelt, woran im Zeitraum zwischen April 2003 bis September 2003 auch der Angeklagte zu 1 beteiligt war. Er wurde deswegen mit Strafbefehl des Amtsgerichts Köln vom 09.05.2008, Az. 528 Ds 1033/07, bei Einzelstrafen von jeweils einem Monat wegen Betruges in 117 Fällen zu der Gesamtfreiheitsstrafe von zehn Monaten verurteilt wurde, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der „Kölner Masche“ lag - ausweislich der dem Strafbefehl zu Grunde liegenden Anklageschrift - im Wesentlichen folgende Vorgehensweise zu Grunde:

„Für die Kundenakquisition sammelten "Fahrer" für die Firma "A GmbH" Werbedrucke von Firmen und Gewerbetreibenden, die zuvor in regional herausgegebenen Broschüren oder auf Plakaten inseriert hatten. Diese Werbedrucke, die auch die Anschriften sowie die Telefon- und Faxnummern der Gewerbetreibenden enthielten, dienten dem Angeschuldigten als Vorlage, um telefonisch mit den Firmen/Gewerbetreibenden Kontakt aufzunehmen. Den angesprochenen Personen wurde sodann suggeriert, man sei ein Mitarbeiter der Firma, der bereits das erste Werbeobjekt herausgebracht habe. Zudem sei zur Zeit die vereinbarte zweite Auflage in Arbeit und es müsse geklärt werden, ob noch ein Interesse bestehe, in der zweiten Auflage zu erscheinen. Wenn die Gewerbetreibenden dies -wie in der Regel der Fall- verneinten, wurde ihnen weiterhin vorgespiegelt, dass eine Beendigung der Werbung möglich sei. Dies müsse nur auf einem unmittelbar im Anschluss an das Telefonat übersandtem Fax bestätigt werden. Damit sei die Vertragsbeziehung beendet und der Anzeigenplatz könne anderweitig vergeben werden. Das im Anschluss an das Telefonat von den Telefonakquisiteuren übersandte Faxformular enthielt große, handschriftlich gefertigte und daher sofort ins Auge springende Zusätze, die die zuvor telefonisch besprochenen Angaben plakativ herausstellten. Handschriftlich wurde auf diesen Faxformularen vermerkt: "wie telefonisch vereinbart: - keine Verlängerung - keine zweite Ausgabe". Durch Unterschrift sollte dies bestätigt und das Faxformular sofort zurückgesandt werden. Tatsächlich befand sich im "Kleingedruckten" des Faxformulares eine Annahmeerklärung zum Abschluss eines neuen Werbevertrages, welchen der Gewerbetreibende in Verkennung seiner wahren Bedeutung unterschrieben mit einer Lastschriftermächtigung zurücksenden sollte. Je nach Qualität des Telefaxgerätes war das "Kleingedruckte" nach der Übersendung kaum oder nur schwer lesbar. Zudem fehlte es auf den Formularen - wie für die Fälle der "Kölner Masche" üblich - absichtlich an der Konkretisierung der vertraglichen Leistung. So wurde das Werbeobjekt lediglich allgemein als "Werbe-Info" bezeichnet. Die Telefonakquisiteure erzeugten bei den Gewerbetreibenden durch die Forderung das unterschriebene Faxformular sofort wieder

zurückzusenden einen Entscheidungsdruck, sodass eine Überprüfung des zuvor telefonisch behaupteten Sachverhaltes nicht durch eine Durchsicht der Geschäftsunterlagen überprüft werden konnte. Der Entscheidungsdruck wurde zudem durch weitere handschriftliche Zusätze wie "Eilt" und "Bitte sofortige Bestätigung und Rückfax" verstärkt. Sofern die Rücksendung nicht erfolgte, fragten die Telefonakquisiteure telefonisch nach und drängten auf die Rücksendung. Die in den Telefaxformularen aufgeführten Stückzahlen (1 000 Plakate) wurden von der Firma "A GmbH" nicht gedruckt und verteilt. In Einzelfällen wurden lediglich Belegexemplare an die Geschädigten übersandt, um den Anschein einer Vertragserfüllung zu erwecken."

Was der Angeklagte ab Herbst 2003 bis zum Jahr 2009 beruflich machte, konnte die Kammer ebenfalls nicht feststellen, jedenfalls aber begann er spätestens im Jahr 2009 gemeinsam mit seinem ebenfalls angeklagten Bruder Angeklagter zu 2 über verschiedene Gesellschaften Geschäfte zu betreiben. Unter anderem entwickelte er mit ihm gemeinsam Geschäftsmodelle mit elektronischen Branchenverzeichnissen, die in der Folge sowohl zu einem größeren Ermittlungsverfahren wegen Betruges bei der Staatsanwaltschaft Stadt 2 als später dann auch zu dem Ermittlungsverfahren führten, das dem vorliegenden Verfahren zu Grunde liegt. Im Zuge dieser geschäftlichen Tätigkeiten war der Angeklagte zu 1 ab dem Jahr 2012 offiziell Prokurist und später ab dem Jahr 2014 auch offiziell Geschäftsführer der B GmbH. Daneben war der Angeklagte - gemeinsam mit seinem Bruder - auch faktischer Geschäftsführer der C GmbH mit Sitz in Stadt 2 und der D AG - später E AG - mit Sitz in Stadt 3, über die Geschäfte mit den Internet-B Branchenverzeichnissen abgewickelt wurden. Die Geschäfte, die der Angeklagte mit seinem Bruder über die E AG abgewickelt hat, sind Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. In welcher Höhe der Angeklagte aus diesen Geschäften Einkünfte bezog, ist im Einzelnen nicht bekannt.

Daneben hatte der Angeklagte auch Einkünfte aus Gesellschafteranteilen an Firmen bzw. Einkünfte aus Immobiliengeschäften. Gemeinsam mit F, einem Immobilienmakler, und seinem Bruder Angeklagter zu 2 entwickelte der Angeklagte spätestens ab den 2010er Jahren Bauprojekte u.a. über die G GmbH mit Sitz in Stadt 4 - ab 2013 firmierend unter H GmbH. Ferner hatte der

Angeklagte Einkünfte aus der Geschäftstätigkeit der I GbR mit Sitz in Stadt 5, die sich zuletzt auf 7.500 € monatlich beliefen.

Nachdem die beiden Angeklagten im Rahmen der Ermittlungen wegen Aktivitäten der E AG in den Fokus der Polizei gerieten und im Zuge dessen im August 2017 die Wohnungen der Angeklagten durchsucht und der Angeklagte zu 1 in Untersuchungshaft genommen wurde, stellten die beiden die Geschäftstätigkeit der E AG betreffend das Branchenverzeichnis ein. Mit Beschluss des Amtsgerichts Bonn vom 08.09.2017 wurde der Haftbefehl gegen Angeklagter zu 1 aufgehoben und der Angeklagte aus der Untersuchungshaft entlassen.

Diverse Angaben zum Lebenslauf des Angeklagten zu 1.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten zu 1 vom 11.03.2022 weist keine Eintragung auf.

2.

Der heute 49 Jahre alte Angeklagte Angeklagter zu 2... es folgen diverse Angaben zum Lebenslauf. Er ist der ältere Bruder des Mitangeklagten Angeklagter zu 1.

Diverse Angaben zum Lebenslauf des Angeklagten zu 2.

Was der Angeklagte im Anschluss zwischen 2001 und 2009 beruflich machte, konnte die Kammer nicht feststellen, jedenfalls aber begann er spätestens im Jahr 2009 - wie oben schon dargelegt - gemeinsam mit seinem Bruder über verschiedene Gesellschaften Geschäfte zu betreiben. Der Angeklagte Angeklagter zu 2 war im Rahmen dieser geschäftlichen Tätigkeiten seit dem Jahr 2011 offiziell Geschäftsführer der J GmbH (im Folgenden J GmbH, dazu noch unten) und verdiente dort jedenfalls ab Ende des Jahres 2011 ein Gehalt von zunächst 7.633 € bis 8.860 €, das sich über die Jahre steigerte. Die Tätigkeit als Geschäftsführer der J GmbH setzte der Angeklagte auch nach

dem Jahr 2017 fort. Im Jahr 2021 verlegte die Gesellschaft ihren Sitz nach Stadt 2, das Gehalt des Angeklagten belief sich jedenfalls in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 auf 12.893,70 € monatlich. Zuletzt bezog der Angeklagte dort im Februar 2022 ein Gehalt von 12.916,73 € monatlich.

Daneben hatte auch der Angeklagte Angeklagter zu 2 Einkünfte aus den oben schon geschilderten Immobiliengeschäften der G GmbH bzw. H GmbH. Auch hier war der Angeklagte Angeklagter zu 2 zunächst allein, später gemeinsam mit F offiziell Geschäftsführer.

Ferner hatte und hat auch der Angeklagte Angeklagter zu 2 Einkünfte aufgrund von Gesellschafteranteilen an verschiedenen Firmen. So erhielt der Angeklagte im Zeitraum von September 2021 bis Februar 2022 aus Anteilen an der I GbR mit Sitz in Stadt 5 zuletzt Gewinnausschüttungen in Höhe von 30.000 € (10.000 € im Oktober 2021 sowie jeweils 5.000 € von November 2021 bis Februar 2022). Darüber hinaus erhielt der Angeklagte im November 2021 6.250 € aufgrund von Gesellschafteranteilen an der K GmbH.

Der Angeklagte Angeklagter zu 2 besitzt ferner Vermögen in Form von Grundstücken. Er ist seit dem Jahr 2009 Eigentümer des Hausgrundstücks Anschrift 1 in Stadt 4 sowie seit dem Jahr 2010 - gemeinsam mit seiner Ehefrau - des Hausgrundstücks Anschrift 2 in Stadt 4, das die Familie bewohnt. Im Dezember 2021 und Januar 2022 erhielt er zudem 39.070 € aus dem Verkauf einer Wohnung.

Diverse Angaben zum Lebenslauf.

Der Angeklagte macht einen gesunden Eindruck. Erkrankungen des Angeklagten sind der Kammer weder bekannt, noch sind solche ersichtlich.

Der Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 11.03.2022 enthält keine Eintragungen.

II.

1. Vorgeschichte

Die Angeklagten betreiben seit vielen Jahren u.a. Geschäfte, die den Betrieb von Internetportalen zu Gegenstand haben, wobei sie teilweise nach außen nicht selbst als Inhaber der Firmen auftreten, sondern als offizielle Geschäftsführer bzw. Vorstände Dritte einsetzen.

So standen die beiden Angeklagten auch hinter der Ende des Jahres 2009 gegründeten C GmbH (im Folgenden C GmbH) mit Sitz in Stadt 2, deren Geschäftsführer offiziell L war. Diese Gesellschaft und die mit ihr geführten Geschäfte waren Vorläufer der hier verfahrensgegenständlichen Taten, die ebenfalls die Versendung von Angebotsschreiben - in den verfahrensgegenständlichen Fällen durch die E AG - zum Gegenstand hat, und werden deshalb im Rahmen der Vorgeschichte dargestellt. Mit L hatte der Angeklagte Angeklagter zu 2 im November 2009 einen notariell beurkundeten Treuhandvertrag abgeschlossen. Hiernach sollte L als alleiniger Gesellschafter seinen Geschäftsanteil der C GmbH treuhänderisch für den Angeklagten Angeklagter zu 2 halten und sämtliche Gesellschaftsrechte nach Weisung und für Rechnung des Angeklagten Angeklagter zu 2 ausführen. Tatsächlich leiteten beide Angeklagte die Gesellschaft selbst. Geschäftsidee dieser Gesellschaft war der Betrieb eines elektronischen Internet-Registers, in das sich Gewerbetreibende gegen Entgelt eintragen lassen konnten. Zu diesem Zweck betrieb die C GmbH auch eine unter „Internetadresse 1“ abrufbare Datenbank. Kunden erhielt die C GmbH, indem sie unaufgefordert Briefe an Firmen, Unternehmen, Kleingewerbetreibende, sowie auch an Freiberufler, Ärzte, Kindergärten, Schulen, gemeinnützige Vereine, Organisationen und Behörden übersandte, in denen Angebote zum Abschluss eines Vertrages über die Eintragung in das Register unterbreitet wurden. Dabei wurde den Empfängern jeweils ein Angebot auf Abschluss eines Zwei-Jahres-Vertrages betreffend die

Eintragung des jeweiligen Adressaten in die Datenbank gegen Zahlung eines monatlichen Betrages von - je nach gewähltem Formular - 41,20 € oder 39,85 € netto sowie ab März 2011 eines Jahresbeitrages von 569,06 € brutto - gemacht. Diese - nicht verfahrensgegenständlichen - Schreiben lauteten wie folgt:

C Zentrale

Erfassung gewerblicher Einträge

Falls Empfänger vorzugen:
Bitte an Absender mitteilen:

C Zentrale in Stadt 2

Firma
<Firma1>
<Firma2> <Firma3>
<Strasse>
<PLZ> <Ort>



Montag, den 15. Januar 2010

Abteilung: Gewerbeabteilung
Betreff: Angebot 2010
Basiseintrag
<Bundesland>

Erklären oder korrigieren Sie bitte bei
Annahme fehlende oder fehlerhafte Daten

Rechtsform:

<Rechtsform>

Betriebsname:

<Firma1>, <Firma2> <Firma3>

Betriebsstätte:

<Strasse>, <PLZ> <Ort>

Telefon:

<Telefon>

Telefax:

<Telefax>

(muß durch Sie erklärt werden)

Branchen:

E-mail:

Internet:

Bei dem o.g. Betrieb handelt es sich um eine:

- Hauptniederlassung o Zweigniederlassung
- Der Betrieb ist umsatzsteuerbefreit (§19 Abs. 1 UStG)
- Der Betrieb wurde aufgelöst am _____

Geschriebene oder ergänzte Daten
nochmals auf Ihre Richtigkeit kontrollieren
- Bitte mit Ihrer Unterschrift bestätigen -

Rückantwort gebührenfrei per Fax
bis 08.02.10 an 0500 / _____

Eintragungsgeld für Eintragung eines Betriebes

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit vollständiger und aktueller Firmen- und Betriebsdaten
geschickten unter der _____ Ihre
erfolgreiche Eintragung Ihres Unternehmens an die
Gewerbeämter und die Verbraucher. Für den ein-
wöchigen Eintrag Ihres Gewerbebetriebes prüfen sie bitte
die Daten zum Basiseintrag und senden uns diese bei
Annahme zwecks Bearbeitung und Vervollständigung bis
spätestens 04 Februar 2010 zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre _____

Leitungsbereich/Eintragungsdienstleistung

Basiseintrag

Name, Adresse, Telefon, Telefax, Informationsrev. E-mail,
Internetadresse inklusive Verlinkung auf Ihre Homepage
und einem integrierten automatischem Barcode-Laser
Marketingbeitrag mit zzgl. MwSt. € 1,20 Die
Aktualisierung erfolgt einmal pro Jahr.

Bildbeitrag

Alle Leistungen des Basiseintrages zzgl. Foto oder Logo
sowie einem erweiterten Infotext. Bitte kein Bild oder
Logo verwenden, diese werden getrennt angefordert. Ab
sofort ohne Auspreis

Bitte beachten: Ihre Eintragung erfolgt unter _____
_____ innerhalb weniger Arbeitstage nach
Rückmeldung dieses betriebs- und kamererunabhängigen
Angebotes. Es besteht hienur keinerlei Gewährüber-
nahme. Durch die Unterzeichnung wird der Basiseintrag
verbindlich bestellt. Es gelten die untenig allg. Service
Geschäftsbedingungen, diese sind auch elektronisch unter

Ansprechpartner

<Ort, den

Sie sprechrechtigültige Unterschrift

C GmbH u.a. mit Anschrift, Internetseite, HRB Nr.

Die Druckvorlagen für diese Angebotsschreiben wurden - wie auch später die für die verfahrensgegenständlichen Schreiben - von der B 1 GmbH vorbereitet. Diese hatte spätestens ab dem 19.10.2011 ihren Sitz in der Anschrift 3 in Stadt 4. Die Geschäfte der B 1 GmbH wurden ebenfalls von dem Angeklagten Angeklagter zu 1 geführt, der jedenfalls ab Anfang des Jahres 2012 Einzelprokura für die B 1 GmbH hatte. Dieser wurde später auch Geschäftsführer und war zuletzt - vor der Auflösung jener Gesellschaft im Januar 2016 - als Liquidator der B 1 GmbH tätig.

Gedruckt wurden die Angebotsschreiben der C GmbH - wie später auch die verfahrensgegenständlichen Schreiben der E AG - in deren Auftrag auf sogenannten „Druckstraßen“ vier leistungsfähigen Druckmaschinen mit einer Größe von jeweils vier bis fünf Metern - der Firma J GmbH. Die Druckstraßen hatte einer der beiden Angeklagten oder auch beide gemeinschaftlich erworben - die genauen Eigentumsverhältnisse konnte die Kammer nicht feststellen - und in die mit Gesellschaftsvertrag vom 07.12.2010 gegründete J GmbH eingebracht. Letztere war unter der Nummer HRB #####1 im Handelsregister B des Amtsgerichts Stadt 1 eingetragen. Geschäftsführer war auch hier einer der beiden Angeklagten - Angeklagter zu 2. Unternehmensgegenstand der J GmbH war - laut Handelsregister - die „Verwaltung von und Beteiligung an anderen Unternehmen; Anmieten und Weitervermieten von Räumen und Kraftfahrzeugen; Erbringen von Bürodienstleistungen einschließlich elektronischer Datenverarbeitung; Handel mit zum Gesellschaftszweck gehörenden Gegenständen und Beratung von Unternehmen und Einrichtungen“. Auch diese Gesellschaft hatte spätestens ab Anfang des Jahres 2012 (die Geschäftsanschrift wurde im Handelsregister unter dem 13.01.2012 im Handelsregister eingetragen) in der Anschrift 3 in Stadt 4 ihren Sitz.

Neben der J GmbH machten die Angeklagten auch Geschäfte über die G GmbH (ab dem Jahr 2015 H GmbH), u.a. mit dem An- und Verkauf von Immobilien sowie der Errichtung und Sanierung eigener Immobilien. Auch für

diese war bis zum Jahr 2014 der Angeklagte Angeklagter zu 2 als Geschäftsführer tätig. Gemeinsam mit F führten die Angeklagten über diese Firma ab Anfang der 2010er Jahre Immobilienprojekte durch, u.a. den Ankauf und Ausbau eines Objektes in Stadt 5 für den Betreiber der M. Im Jahr 2014 übernahm F auch die Position des Geschäftsführers bei der G GmbH und führte in der Folgezeit weitere größere Immobilienprojekte durch.

Bei der J GmbH in Stadt 4 war spätestens ab Herbst 2012 der gesondert verfolgte N mit der Überwachung und Wartung der Druckstraßen betraut. Dieser wurde deswegen später im Zusammenhang mit der verfahrensgegenständlichen Schreiben der E AG, die ebenfalls mit Hilfe von N auf diesen Druckmaschinen gedruckt wurden, rechtskräftig wegen Beihilfe zum Betrug verurteilt (dazu noch unten).

N hatte die Angeklagten spätestens im Laufe des Jahres 2011 oder 2012 kennengelernt und sie, da ihm bekannt gewesen war, dass diese mehrere Unternehmen führten, nach Arbeit gefragt. Er selbst war mit seinem Restaurantbetrieb gescheitert und suchte eine Arbeitsstelle. Am 10.10.2012 schloss N mit der J GmbH einen Arbeitsvertrag. Danach sollte N für einen Arbeitslohn zwischen 2.000 € und 2.500 € hauptsächlich die Druckmaschinen bedienen (Starten des Druckprozesses übermittelter Datensätze und Versorgung der Drucker mit Papier) und warten, aber auch gedruckte Schriftstücke zu der Kuvertiermaschine und anschließend zum Freistempeler bringen. Gelegentlich brachte N die fertiggestellten Briefsendungen, die in typischen gelben Postkisten mit mehreren hundert Schreiben gesammelt wurden, zwecks Versendung zur Post.

Im Zusammenhang mit den Schreiben der C GmbH kam es sodann zu Strafanzeigen wegen Betruges, die zunächst teilweise gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurden. Indessen führte schließlich eine der Strafanzeige aus Dezember 2011 dazu, dass die Staatsanwaltschaft Düsseldorf sodann im Jahr 2012 unter dem Aktenzeichen 130 Js 116/12 ein Ermittlungsverfahren gegen O

einleitete, das in der Folge aufgrund zahlreicher weiterer Strafanzeigen in Form eines Sammelverfahrens geführt wurde. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden zunächst aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Hof vom 08.11.2012 im Januar 2013 u.a. die Geschäftsräume der C GmbH in Stadt 2 und sodann - aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts Düsseldorf vom 08.08.2012 - am 26.09.2013 erneut die Geschäftsräume der C GmbH sowie auch die Geschäftsräume der J GmbH und der B 1 GmbH in Stadt 4 durchsucht. Am 22.01.2015 wurde auch N durch die Staatsanwaltschaft Stadt Düsseldorf im Verfahren 130 Js 116/12 als Zeuge vernommen und hierbei insbesondere zu seiner Tätigkeit für die J GmbH befragt.

Vor dem Hintergrund der vorstehend geschilderten Ereignisse stellte die C GmbH im Verlauf der Ermittlungen ihre Geschäftstätigkeit ein, weswegen auch die J GmbH dann keine Druckaufträge aus diesen Geschäften mehr durchführte. Den gesondert verfolgten N beschäftigten die Angeklagten weiter. Dieser wartete weiter die Druckmaschinen.

Das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf betreffend die Angebotsschreiben der C GmbH wurde im Verlauf des nachstehend geschilderten Tatgeschehens fortgeführt und kam erst nach Beendigung der hier angeklagten Taten und einer im Zusammenhang mit den Taten des vorliegenden Verfahren erfolgten Durchsuchung u.a. der Wohnungen der Angeklagten am 10.08.2017 zum Abschluss. Allerdings kam es nicht zu einer Hauptverhandlung. Zwar warf die Staatsanwaltschaft Düsseldorf mit Anklageschrift vom 31.08.2017 u.a. den Angeklagten, ferner L und Rechtsanwalt P - diesem als Gehilfen - gewerbsmäßigen Bandenbetrug in mehreren hundert unselbständigen Fällen, davon teilweise als Versuch, vor. Dabei sei es zu Zahlungen der Geschädigten in einer Gesamthöhe von 32.250,16 € gekommen, der angestrebte Gesamtschaden belief sich auf 943.884 €. Mit Beschluss vom 25.06.2018 lehnte indessen die 18. große Strafkammer des Landgerichts Düsseldorf die Eröffnung des Hauptverfahrens aus rechtlichen Gründen ab. Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft

Düsseldorf gegen diese Entscheidung wurde mit Beschluss des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 31.01.2020, Az. 111-1 Ws 239-249/18, als unbegründet verworfen.

2. Tatvorgesehen

Parallel zu diesen Entwicklungen um die C GmbH entschlossen sich die beiden Angeklagten im Verlauf des Jahres 2012, spätestens zum Ende des Jahres 2013, ihr Geschäftsmodell mit der Internetdatenbank auch anderweitig zu betreiben, was sodann in der Folge zu den hier verfahrensgegenständlichen Taten führte.

Um auch insoweit nicht nach außen aufzutreten, verabredeten sie mit dem für sie bereits in den Immobilienprojekten tätigen F, dass dieser ein weiteres Unternehmen zum Betrieb eines Internet-B Branchenverzeichnisses gründen und sich insoweit formell auch für die Geschäftsführung zur Verfügung stellen sollte. Dazu besprachen sie mit F u.a., dass es darum gehe, mittels eines im Internet abrufbaren gewerblichen Verzeichnisses der Q Konkurrenz zu machen. So kam es im Dezember 2012 zur Gründung der Firma „R AG“ mit Sitz in Stadt 3, wobei das Gründungskapital von 50.000 € mindestens überwiegend von den Angeklagten zur Verfügung gestellt wurde. Mit notariell beurkundetem Vertrag vom 21.12.2013 änderte der Vorstand die Firma in „D AG“. Geschäftsanschrift dieses Unternehmens, eingetragen am 05.03.2013 unter der Nummer #####2 in das Handelsregister B des Amtsgerichts Stadt 3, war der Anschrift 4. als Gegenstand des Unternehmens wurde im Handelsregister eingetragen:

„Betrieb von Internetportalen, insbesondere für ein Branchenbuch sowie die damit verbundenen Dienstleistungen sowie EDV-Verarbeitung und -beratung.“

3. Tatgeschehen

a.

In der Folge planten die Angeklagten sodann - ab wann genau sie diesen Plan entwickelten und mit den Vorbereitungen begannen, konnte die Kammer nicht feststellen - auch über dieses Unternehmen - dem Geschäftsmodell der C GmbH folgend - ein Internetverzeichnis anzubieten und die Kunden über unaufgeforderte Übersendung von Angebotsschreiben per Post „anzuwerben“. Dafür entwickelten die Angeklagten ein Angebotsschreiben, mit dem sie gegenüber den Kunden vortäuschen wollten, dass es sich um ein behördliches Schreiben handelte. Diese sollten so möglichst darüber getäuscht werden, dass sie durch Rückübersendung des unterzeichneten Schreibens überhaupt einen Vertrag über eine kostenpflichtige Leistung abschließen bzw. - für den Fall, dass sie den Umstand der Zahlungspflicht bemerken würden - davon ausgehen würden, dass es sich um behördliche Gebühren handele, die unabhängig von einem Vertragsabschluss zu zahlen seien.

Bei der Entwicklung des Schreibens kam es den Angeklagten darauf an, dieses nach seinem Gesamteindruck inhaltlich und optisch so zu gestalten, dass es vordergründig rechtlich nicht angreifbar, gleichwohl aber geeignet sein würde, die Adressaten darüber zu täuschen, dass sie durch Unterschrift und Rücksendung einen kostenpflichtigen Vertrag abschließen. Dabei achteten die Angeklagten darauf, dass dem Schreiben jedenfalls bei genauem Lesen die erforderlichen Informationen dazu, dass es sich um ein kostenpflichtiges Vertragsangebot handelt, zu entnehmen waren, diese Informationen aber durch die Gestaltung jedenfalls bei flüchtigem Lesen derart in den Hintergrund traten, dass diese leicht überlesen werden konnten. So wollten sie die Adressaten, die gar kein Interesse an dem Abschluss eines solchen Vertrags haben, veranlassen, dennoch das Schreiben zu unterzeichnen und zurückzusenden, so den Vertrag abzuschließen, und im Anschluss daran auch den angegebenen Betrag zu zahlen, wobei sie den Adressaten dann im Falle von Beschwerden vorhalten wollten, dass ihnen die erforderlichen Informationen gar nicht vorenthalten worden seien. Vor diesem Hintergrund beschlossen die Angeklagten u.a., die Schreiben mit einem dem doppelköpfiger Adler der albanischen Flagge nachempfundenen Emblem bzw. einem an das Emblem

der Europäischen Union angelehnten Logo (siehe dazu noch unten) zu versehen. So wollten sie jedenfalls einem das Schreiben nur flüchtig wahrnehmenden Adressaten den Eindruck zu vermitteln, das Schreiben sei mit einem offiziellen behördlichen Logo versehen, und so den Eindruck eines vermeintlich behördlichen Charakters des Schreibens begünstigen. Zudem entschieden die Angeklagten, die Schreiben auf dem - üblicherweise auch von Behörden benutzten - grauen Umweltpapier zu drucken, ebenfalls um den Eindruck des vermeintlich behördlichen Charakters des Schreibens zu begünstigen. Aus dem gleichen Grund beschlossen sie auch, die Firma der Aktiengesellschaft in E AG zu ändern. Letzteres wurde am 26.01.2015 über die entsprechende Eintragung in das Handelsregister umgesetzt.

Im Zuge der Planungen betreffend die Gestaltung des Schreibens holten sich die Angeklagten mehrfach Rechtsrat dazu ein, ob sie durch die Gestaltung des Schreibens die Gefahr einer Strafverfolgung wegen Betruges ausreichend minimiert hatten. Insofern fanden mehrere Treffen mit Rechtsanwälten, u.a. auch den Rechtsanwälten P und S statt, in denen diese zu den von den Angeklagten entworfenen Schreiben mitteilten, dass diese nach ihrer Auffassung einen strafrechtlichen Vorwurf nicht begründeten bzw. dass eine solche Sichtweise zumindest gut vertretbar sei und dass die Schreiben auch nicht wettbewerbsrechtlich oder zivilrechtlich erfolgreich angreifbar seien.

Ob und in welchem Umfang F in die Pläne der Angeklagten eingeweiht und an diesen beteiligt war, konnte die Kammer nicht feststellen. Jedenfalls wollte dieser spätestens im Jahr 2014 auch seine nur formelle Funktion als Vorstand der D AG niederlegen, mit der Folge, dass die Angeklagten erneut jemanden benötigten, der offiziell die Position des Vorstandes ausüben würde. Aus diesem Grund sprachen die Angeklagten nunmehr N an. Dieser hatte schon im Jahr 2013 offiziell als Mitglied des Aufsichtsrates fungiert und die Angeklagten machten ihm zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt - vermutlich im Jahr 2014 - nunmehr den Vorschlag, anstelle von F die Position des Vorstandes der T AG übernehmen. Dabei bestand zwischen N auf der einen und den

Angeklagten auf der anderen Seite Einigkeit darüber, dass dieser - wie auch schon F - nur nach außen hin die Rolle des Vorstandes übernehmen und damit lediglich als „Strohmann“ fungieren solle. Die Angeklagten versicherten N, dass er mit dem administrativen Geschäft tatsächlich nichts zu tun haben werde und sich darum auch nicht kümmern müsse. N erklärte sich, u.a. um seine Arbeitsstelle in der Druckerei nicht zu gefährden, damit einverstanden. Am 03.09.2014 wurde N als neuer Vorstand der T AG im Handelsregister eingetragen. Offiziell hielten spätestens ab September 2014 sowohl N als auch F jeweils 25.000 Stück der Aktien die Gesellschaft jeweils zu einem Nennwert von 1 €.

Tatsächlich aber waren es die Angeklagten, die die Geschäfte der E AG leiteten und die auch die Anteilseigner waren und im Zusammenhang mit der Übernahme des Vorstandes durch N mit diesem folgenden - undatierten - Treuhandvertrag schlossen:

„Die Erschienenen erklären folgendes zu Protokoll:

Der Treuhänder hat als alleiniger Vorstand die Geschäfte der T AG zu leiten.

Treuhandvertrag

§ 1

1. Der Treuhänder übt sämtliche Gesellschaftsrechte, die mit dem jeweils treuhänderisch übernommenen Vorstandsanteil verbunden sind, im eigenen Namen aber nach den Weisungen und für alleinige Rechnung des jeweiligen Treugebers in dessen Interesse aus. Sämtliche, den treuhänderisch übernommenen Vorstandsanteil jeweils innewohnenden und alle sonstigen mit ihm im Zusammenhang stehenden Rechte und Pflichten gelten im Innenverhältnis ausschließlich für Rechnung des Treugebers.
2. Der Treuhänder ist verpflichtet, den Weisungen des jeweiligen Treugebers zu folgen.
3. Der Treuhänder ist verpflichtet, dem jeweiligen Treugeber jederzeit Auskunft zu erteilen und nach Beendigung des Treuhandverhältnisses Rechenschaft abzulegen.

§ 2

1. Der Treuhänder darf über die ihm treuhänderisch zustehenden Rechte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Treugebers verfügen. Der Treuhänder hat Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die das Treugut betreffen, unverzüglich dem jeweiligen Treugeber anzuzeigen.
2. Sämtliche Erträge aus dem treuhänderisch verwalteten Vorstandsanteil hat der Treuhänder unverzüglich an den Treugeber abzuführen, soweit sie verfügbar sind.

§ 3

1. Erforderliche Aufwendungen des Treuhänders zur Ausführung des Treuhandvertrages kann er vom jeweiligen Treugeber ersatzweise verlangen.
2. Der Treuhänder kann verlangen, dass er hinsichtlich des treuhänderisch verwalteten Vorstandsanteils von jeder Inanspruchnahme aus der Rechnungsstellung als Gesellschafter freigestellt wird.

§ 4

1. Das Treuhandverhältnis wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es kann jederzeit von jedem Beteiligten mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.
2. Das Treuhandverhältnis erlischt mit dem Tode des jeweiligen Treuhänders. Die Erben des Treuhänders sind verpflichtet, den vom Treuhänder gehaltenen Vorstandsanteil unverzüglich mit allen Rechten und Pflichten an den Treugeber oder einen von ihm benannten Dritten abzutreten. Im Gegenzug ist der Treugeber verpflichtet, die Erben des Treuhänders von allen Lasten freizustellen, die ihnen im Zusammenhang mit dem Vorstandsanteil entstehen.

§ 5

1. Nach Beendigung des Treuhandverhältnisses hat der Treuhänder die ihm treuhänderisch zustehenden Rechte an den jeweiligen Treugeber abzutreten und insbesondere den Vorstandsanteil in der vorgeschriebenen Form an den entsprechenden Treugeber zu übertragen.
2. Der Treuhänder bevollmächtigt hiermit den jeweiligen Treugeber, alle bei Auflösung des Treuhandverhältnisses erforderlichen und zweckmäßigen Erklärungen abzugeben und Rechtshandlungen vorzunehmen, und zwar unter Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB.
3. Der jeweilige Treugeber ist insbesondere bevollmächtigt, den treuhänderisch geeigneten Vorstandsanteil auf sich zu übertragen. Die Vollmacht des jeweiligen Treugebers erlischt nicht durch den Tod des Treuhänders.

4. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuhänders oder dass Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung in den Geschäftsführeranteil ausgebracht werden, oder für den Fall, dass der Treuhänder den Vorstandsanteil ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Treugebers auf einen Dritten übertragen sollte, tritt der Treuhänder hiermit bereits aufschiebend bedingt den Vorstandsanteil auf den jeweiligen Treugeber ab, der die Abtretung annimmt.

§ 6

Der Treuhänder ist zur Verschwiegenheit über das Bestehen des Treuhandverhältnisses während der Dauer dieses Treuhandvertrages und danach verpflichtet.

§ 7

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
2. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist – soweit dies gesetzlich zulässig ist – der Sitz der Gesellschaft.
3. Die mit diesem Vertrag jetzt und in der Folge verbundenen Kosten trägt der Treugeber gesamtschuldnerisch.
4. Die Beteiligten nehmen wechselseitig alles Vorstehende an.

Die Niederschrift ist den Erschienenen vorgelegt worden, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben:

N

Angeklagter zu 2

Angeklagter zu 1"

Im Rahmen seiner Funktion als "Vorstand" nahm N in der Folgezeit sodann Termine für die Gesellschaft wahr, bei denen die Angeklagten ihm erforderlichenfalls einen Berater zur Seite stellten. Darüber hinaus stellte er erforderlichenfalls seine Unterschriftsleistung zur Verfügung. Wenn sein Erscheinen als Vorstand der E AG – beispielsweise bei der Eröffnung eines Bankkontos der Gesellschaft – erforderlich wurde, nahm er auf Anweisung der Angeklagten die betreffenden Termine wahr, so u.a. zum Zwecke der Eröffnung des Gesellschaftskontos in der örtlichen Filiale der U. Im Übrigen wurde auf Geheiß der Angeklagten bei der Einrichtung von Geschäftskonten das Post-Ident-Verfahren genutzt und es kam zur Vereinbarung von Online-Banking,

wobei N die hierzu jeweils erforderlichen Kontodaten stets an die Angeklagten übergab, um diesen – entsprechend den getroffenen Vereinbarungen – den jederzeitigen Zugriff auf die Konten der E AG zu ermöglichen. Für seine Tätigkeit erhielt N von den Angeklagten - gezahlt teilweise von der J GmbH oder der E AG oder auch von dem Angeklagten Angeklagter zu 2 persönlich - wechselnde Zahlungen, die sich im Jahr 2015 auf insgesamt rund 68.500 € beliefen. Ferner wurde N ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen ging N lediglich weiter seiner Tätigkeit in der Druckerei nach, wofür er keine weitergehende Vergütung erhielt, während die Geschäfte der E AG von den beiden Angeklagten geführt wurden. Sie initiierten die „Betrugsmasche“ der E AG und nutzten dafür die von ihnen gegründeten und geführten Gesellschaften. Sie konzipierten, auch unter Inanspruchnahme rechtlicher Beratung, gemeinsam die Schreiben und organisierten das erforderliche betriebliche Umfeld. So kümmerten sie sich um die Bereitstellung der Druckmaschinen und um die Beschaffung von Datensätzen für den anzuschreibenden Adressatenkreis beispielsweise von der V GmbH. Beide Angeklagten waren Ansprechpartner für die Mitarbeiter und in die Arbeitsstruktur maßgeblich eingebunden. Sie sorgten in Umsetzung ihres Planes u.a. auch dafür, dass die angebotene Internetseite vorhanden war. Im Zuge dessen ließen die Angeklagten eine Internetseite entwickeln, die unter Internet Adresse 2 erreichbar war, um sich gegenüber den späteren Geschädigten darauf berufen zu können, dass eine Gegenleistung erbracht werde. In dem über diese Seite abrufbaren Firmenregister war für die „Kunden“ der E AG neben den Firmendaten (u.a. Anschrift und Kontaktdaten) die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID) der Kunden hinterlegt. Die Einträge konnten für den Nutzer - die Nutzung wurde im Internet kostenfrei zur Verfügung gestellt - über verschiedene Suchfunktionen des Portals (Schnellsuche: Firma/Branche, Wo: Ort oder Postleitzahl, Branche, Firma, UID) abgefragt werden. Auf den jeweiligen Ergebnisseiten wurden die entsprechenden Firmeneinträge aufgelistet und nach Auswahl eines Eintrages die entsprechenden Details zum Eintrag angezeigt. Neben einer Karte zur

örtlichen Lage der Firma bestand auch die Möglichkeit, die Firma direkt zu kontaktieren. Das Webportal wies als weitere Funktionen auch die Möglichkeit auf, eine UID zu beantragen und zu prüfen bzw. sich auf der Seite registrieren zu lassen. Ferner waren Anzeigen über Onlinewerbeplattform 1 geschaltet, um auf das vorbezeichnete Portal im Internet aufmerksam zu machen. Dass die Angeklagten darüber hinaus auch bei dem durch den gesondert verfolgten N durchgeführten technischen Druckereibetrieb und der Versendung der einzelnen Schreiben im Einzelnen selbst tätig gewesen wären, vermöchte die Kammer indessen nicht festzustellen.

Den Angeklagten ging es bei diesem Vorgehen darum, sich aus den von den Adressaten geleisteten Beträgen über Jahre hinweg eine erträgliche Einnahmequelle schaffen, aus welcher sie ihren jeweiligen Lebensunterhalt bestreiten konnten.

b.

Nachdem das Layout der „Anwerbeschreiben“ erstellt worden war, wurden die Schreiben sodann im Auftrag der E AG bzw. der Angeklagten in den von dem N betreuten Druckstraßen in der Anschrift 3 in Stadt 4 gedruckt und ab Anfang Januar 2015 an eine Vielzahl von Gewerbetreibende verschickt, wobei diese Schreiben mit einem der folgenden Logos versehen waren:

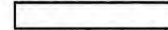
Hier war im Original		
Logo 1	+	Bezeichnung des Registers
Logo 2	+	Bezeichnung des Registers

Den Adressaten wurden in diesen Schreiben Angebote zum Abschluss eines Vertrages über die Veröffentlichung ihrer Firmendaten in vorgenannter Online-Datenbank unterbreitet. Die Briefsendungen setzten sich üblicherweise aus einem kurz gehaltenen Anschreiben und dem eigentlichen Angebot zusammen, in dem der jeweilige Adressat aufgefordert wurde, seine Firmendaten zu ergänzen und durch seine Unterschriftsleistung zu bestätigen, dass ein Vertrag zu einem ‚Veröffentlichungsbetrag‘ von jährlich € 398,88 zuzüglich Mehrwertsteuer geschlossen wird. Das Anschreiben war (abgesehen von einer individuellen Bezeichnung der jeweils angeschriebenen Firma) wie folgt gestaltet, wobei teils der Doppeladler und teils das nachfolgend wiedergegebene Logo verwendet wurde:

Logo 2

+

Bezeichnung des Registers



Absender E AG samt Anschrift

Empfänger

Bitte bei Schriftwechsel stets angeben:	
AN-Nummer:	<input type="text"/>
Datum:	18. Mai 2015
Betreff:	Angebot 2015
Fax:	0800 <input type="text"/>
USt Finanzamt:	<input type="text"/>
E-Mail:	<input type="text"/>
Bürozeiten:	Mo. – Fr. 08:30 – 15:00 Uhr

Erfassung gewerblicher Firmendaten (§14 BGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte füllen Sie das beigefügte Formular bei Annahme an den Punkten 1 bis 9 aus und senden Sie uns dieses **bis zum 05.06.2015** gebührenfrei per Fax an 0800 oder per Post an uns zurück.

Mit freundlichen Grüßen,



- Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig -

Das eigentliche Angebot war - betreffend Adressaten exemplarisch - wie folgt gestaltet:

Logo 2 + Bezeichnung des Registers



Absender E AG samt Anschrift

Empfänger

Bitte bei Schriftwechsel stets angeben:

AN-Nummer: []

Datum: 18. Mai 2015

Betreff: Angebot 2015

Fax: 0800 []

E-Mail: []

Region: []

Erfassung gewerblicher Firmendaten (§14 BGB)

Eintragungsofferte []

Rückantwort gebührenfrei per Fax
bis 05.06.2015 an 0800 / []

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 und dem Steueränderungsgesetz 2003 hat die Bundesregierung die Gesetze zur Umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsstellung (§§ 14, 14a Umsatzsteuergesetz) und den Pflichtangaben auf Rechnungen (§ 15 Umsatzsteuergesetz) dem EU-Recht angepasst und neu gefasst. Gemäß §14 Abs. 4 UStG muss jede Rechnung eine gültige Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten. Zwecks der Vereinfachung von Rechnungsstellung und von Abrechnungsprozessen wurde die Online-Datenbank [] eingerichtet. Hierbei handelt es sich um ein Firmenregister für Gewerbetreibende sowie Verbraucher. Die Erfassung Ihrer Unternehmensdaten unter [] ist eine nicht amtliche, kostenpflichtige Eintragung, die von der [] angeboten wird. Es besteht bisher keinerlei Geschäftsbeziehung. Die Angabe der USt-IdNr. auf geschriebenen Rechnungen ist in Fällen der Steuerschuldumkehr gem. §14a UStG gesetzlich erforderlich.

Eintragungsdarstellung

Name, Adresse, Telefon, Telefax, Umsatzsteuer-ID-Nummer, Bezeichnung der USt-IdNr., Branche, Infotext, E-Mail, Internetadresse inkl. Verlinkung sowie einem integrierten, automatischen Routerplaner werden auf unserer Internetseite [] veröffentlicht. Die Aktualisierung und Veröffentlichung erfolgt einmal pro Jahr. Der Veröffentlichungsbetrag beträgt jährlich 395,88 Euro zzgl. MwSt. Die Veröffentlichung Ihrer unten genannten Firmendaten wird über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verbindlich bestellt. Die Umsatzsteuer-Identifikations-Nr wird von uns gesondert angefragt. Es gelten die umeistig allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Überprüfen Sie bitte die nachfolgenden unten aufgeführten Angaben zu Ihrem Gewerbeunternehmen und bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift die Richtigkeit der genannten Firmendaten sowie die Auftragserteilung zur Erfassung und Registrierung

Feld ID		↓ Firmendaten - muss durch Sie ergänzt werden	↓ durch ankreuzen bestätigen oder korrigieren
01	➡ Branche:	[]	<input type="checkbox"/>
02	➡ Firma:		<input type="checkbox"/>
03	➡ Firma:		<input type="checkbox"/>
04	➡ Straße:		<input type="checkbox"/>
05	➡ PLZ/Ort:		<input type="checkbox"/>
06	➡ Telefon:		<input type="checkbox"/>
07	➡ Telefax:		<input type="checkbox"/>
08	➡ E-Mail:		<input type="checkbox"/>
09	➡ Internet:		www.

Der Betrieb ist umsatzsteuerbefreit (§19 Abs.1 UstG) Der Betrieb wurde aufgelöst am:

-- Wichtig: Ergänzen oder korrigieren Sie fehlende oder fehlerhafte Daten --

Geschriebene und ergänzte Daten bei Annahme
nochmals auf ihre Richtigkeit kontrollieren.
- Mit Ihrer Unterschrift bestätigen -

Ansprechpartner [] den Stempel/rechtsgültige Unterschrift

C GmbH u.a. mit Anschrift, Internetseite, HRB Nr.

Teilweise war der Inhalt des unteren umrahmten Feldes im oberen rechten Drittel des Schreibens dahingehend geändert, dass der Text „Rückantwort gebührenfrei per Fax“ durch die Formulierung „Rückantwort bei Annahme erforderlich bei Fax“ ersetzt war. Ferner war die Überschrift des zweiten Absatzes des Fließtextes „Eintragungsdarstellung“ teilweise durch die Formulierung „Eintragungsdarstellung/Leistungsberechnung“ ersetzt.

Auf der Rückseite des Angebots befand sich folgender Text:

AGB

Das [] behält sich das Recht vor, die übermittelten Daten auf ihre Korrektheit zu prüfen. Es werden nur Daten von Firmen, Institutionen, Selbstständigen oder Freiberuflern akzeptiert. Diese Daten sind auf dem Portal www.[] unter dem Hinweis "Anbieter" der Firmen veröffentlicht.

Die nachfolgenden §§ 1 bis 10 sind für das zwischen der [] und dem Auftraggeber (nachfolgend "Besteller" genannt) bestehende Rechtsverhältnis.

1. Das Angebot der [] richtet sich an Gewerbetreibende, einschließlich Selbständige oder Freiberufler im Zusammenhang mit der Veröffentlichung eines kostenpflichtigen Firmenregistereintrags unter der Internetadresse []. Die Anwendung von den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Besteller ist hiermit ausgeschlossen, es sei denn, dass die [] ihrer Geltung schriftlich zustimmt. Die [] Datenbank enthält bestellte, kostenpflichtige Datensätze von Unternehmen.

2. Der Vertrag über einen kostenpflichtigen Firmenregistereintrag, kommt durch Rücksendung des vom Besteller unterzeichneten Angebotes an die [] wirksam zustande, sofern der Auftrag nicht innerhalb von einer Woche nach Rücksendung vom Besteller widerrufen wird. Der Widerruf muss ausschließlich schriftlich per Post erfolgen. Erfolgt dies nicht, gilt der Vertrag als geschlossen.

Die bestellten, kostenpflichtigen Firmenregistereinträge bieten dem Besteller die Möglichkeit sich mit Daten, Text, Bildern/Logos, URL in dem Internetportal [] zu präsentieren. Ein Firmenregistereintrag beinhaltet die Möglichkeit Branchen, Unterbranchen, Firmenname, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefonnummer und Telefaxnummer, E-Mail Adresse, Internetadresse mit Verlinkung, Informationsort, integrierter Routenplanung inklusive Standortbestimmung, Firmenlogo, zu veröffentlichen. Des Weiteren hat der Besteller die Möglichkeit andere Umsatzsteuer-ID-Nummern zu prüfen, seine eigene URL mit, bekanntzugeben (falls er wird geordnet angefragt oder kann falls nicht vorhanden, durch die [] beantragt werden).

Für die Richtigkeit der Daten haftet der Besteller. Dieser übernimmt ebenfalls die volle Haftung für den Inhalt seiner Daten und stellt die [] von allen Urheber- und wettbewerbsrechtlichen sowie sonstigen Ansprüchen Dritter frei. Bei fehlender oder fehlerhafter Eintragung wird der Datensatz auf schriftliches Verlangen des Bestellers innerhalb von 14 Tagen von [] korrigiert.

Schadensersatz wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens der [] geleistet. Sollte der Besteller über keinen Internetzugang verfügen, werden die Daten anhand eines Korrekturzugs, der auf schriftliches Verlangen dem Besteller zugestellt wird, von der [] ohne Mehrberechnung eingetragt.

Der Besteller ist nicht dazu berechtigt, Werke oder Inhalte auf die Webseite hochzuladen, die durch Urheber, Marken- oder andere Rechte an geistigem Eigentum geschützt werden, sofern er nicht Inhaber dieser Rechte ist oder alle erforderlichen Einverständniserklärungen eingeholt hat. Die [] übernimmt keine Haftung für etwaige Schadensersatzansprüche.

3. Der angebotene Firmenregistereintrag kostet 33,24 Euro im Monat bzw. 398,88 Euro netto pro Jahr. Der Gesamtpreis für zwei Jahre beträgt 797,76 Euro netto. Zusätzlich zu den Nettopreisen ist die jeweils gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer geschuldet.

Das Jahresentgelt zzgl. Umsatzsteuer wird jährlich in voller Höhe mit Beginn eines jeden Vertragsjahres im Voraus fällig. Es handelt sich um einen vorschub auf die zu erbringenden Kosten für Werbemarketing, redaktionellen Aufwand, Lizenzgebühren, Programmierung, Erwerb von Hochleistungsrechnern sowie Miete für Rechenzentren.

4. Der Vertrag hat eine Mindestlaufzeit von 2 Jahren. Die Laufzeit des Vertrages verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn die [] nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrages eine schriftliche Kündigung vom Besteller zugibt. Mit der Unterschrift bestätigt der Auftraggeber, dass er zur Erbringung des Auftrages berechtigt ist und sich im Interesse von Annahme ausführlich über die angebotene Leistung informiert hat. Eine vorzeitige ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen. Die [] behält sich das Recht vor Eintragungsanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Bis zum Zustandekommen des Dienstleistungsvertrages besteht keinerlei Geschäftsbeziehung.

5. Der Besteller stimmt mit seiner Unterschrift ausdrücklich der elektronischen Erfassung, Speicherung und Nutzung seiner Daten nach § 28 BDSG zu. Er erklärt sich damit einverstanden, dass seine Daten zur Vertragserfüllung auch an Dritte, z.B. Rechtsanwälte, Inkassounternehmen oder die SCHLUA weitergegeben werden dürfen. Auf die Datenbank kann jeder über das Internet unter der Adresse [] zugreifen. Der Besteller bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er sich über die Leistungen von [] unter der Internetdomain [] informiert hat.

Der Auftraggeber muss innerhalb von sieben Werktagen nach Auftragserteilung Texte, Bilder oder Logos der [] in elektronischer Form zur Verfügung stellen, sofern dies seitens des Bestellers bei Auftragserteilung genehmigt wird.

Der Besteller erklärt sich ebenfalls damit einverstanden, dass die [] die Daten und den Anzeigungsvertrag auf bzw. an andere Unternehmen übertragen bzw. veräußern und Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtreten darf. Der Besteller erklärt sich weiterhin damit einverstanden, dass die [] den Werbebeitrag auch unter einer anderen Internetdomain veröffentlichen darf, sofern die Wirksamkeit des Werbebeitrages dadurch nicht unangemessen beeinträchtigt wird. Dies beinhaltet auch, dass die [] das Recht hat, den Werbebeitrag von anderen Verlagen oder Dienstleistern veröffentlichen zu lassen.

Die Datenbank von [] enthält Musteradressen, die bei einer von der [] nicht genehmigten Nutzung die Herkunft dieser Daten belegen. In jedem Einzelfall einer missbräuchlichen Nutzung eines jeden in der Datenbank verzeichneten Dateneintrags wird eine Vertragsstrafe in Höhe von mindestens 5.000 Euro zugunsten der [] verurteilt.

6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die der ursprünglichen Absicht beider Parteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

Mündliche Vereinbarungen haben unter dem Gültigkeit, wenn eine schriftliche Bestätigung durch die [] erfolgt.

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist [].

Diese Schreiben versandten die Angeklagten über die E AG u.a. an insgesamt 351 Personen bzw. Firmeninhaber im Zeitraum vom 09.02.2015 bis zum 15.12.2016 (soweit im Tenor 353 Fälle aufgeführt sind, wurden versehentlich anstelle von 217 Fällen des Versuchs 219 tenoriert - dazu noch unten unter C., I.).

Die Adressaten gewannen aufgrund des Inhalts und der Gestaltung des Schreibens - möglicherweise auch, weil sie dieses nur flüchtigen gelesen hatten - teilweise den unzutreffenden Eindruck, der Absender des Schreibens sei eine Behörde. Im Vertrauen auf die Richtigkeit jenes - vermeintlich behördlicherseits an sie herangetragenen - Ansinnens setzten sich die Adressaten daher teilweise mit dem Wortlaut des Schreibens nicht näher auseinander. Dabei entging - wie von den Angeklagten ebenfalls beabsichtigt - einem Teil dieser Adressaten bereits, dass in dem Schreiben auf eine Kostenpflicht - 398,88 € zzgl. MwSt. - hingewiesen wurde, die zu entrichten sein sollte. Einem anderen Teil dieser Adressaten war auch bei flüchtiger Durchsicht des Schreibens zwar die Zahlungspflicht aufgefallen, aufgrund der Gestaltung und des Inhaltes des Schreibens gingen diese Adressaten indessen teilweise davon aus, dass es sich um eine unumgängliche behördliche Zahlungsverpflichtung in Form einer Gebühr o.Ä. handelte.

Soweit einige der Adressaten aus unterschiedlichsten Gründen (z.B. Arbeitsüberlastung, Urlaub) nicht auf die erste Postsendung der E AG reagierten, sandte diesen die E folgendes - betreffend den Adressaten ebenfalls beispielhaftes - Erinnerungsschreiben nebst Anschreiben:

Logo 1	+	Bezeichnung des Registers
--------	---	---------------------------



Absender E AG samt Anschrift

Empfänger

Bitte bei Schriftwechsel stets angeben:	
AN-Nummer:	[]
Datum:	19 Juni 2015
Betreff:	Angebot 2015
Fax:	0800 []
USt Finanzamt:	[]
E-Mail:	[]
Bürozeiten:	Mo. – Fr. 08:30 – 15:00 Uhr

Erinnerung - Schreiben ist Ihnen bereits am 18.05.2015 per Post zugesandt worden.

Erfassung gewerblicher Firmendaten (§14 BGB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte füllen Sie das beigefügte Formular bei Annahme an den Punkten 1 bis 9 aus und senden Sie uns dieses bis zum 08.07.2015 gebührenfrei per Fax an 0800 [] oder per Post an uns zurück.

Mit freundlichen Grüßen,

[]

Erfassung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift

Anlagen
Formular

[]

C GmbH u.a. mit Anschrift, Internetseite, HRB Nr.

Logo 1 + Bezeichnung des Registers



Absender E AG samt
Anschritt
Empfänger

Bitte bei Schriftwechsel stets angeben:
AN-Nummer:
Datum: 26. Juni 2015
Betreff: Angebot 2015
Fax:
E-Mail:
Region:

Erinnerung !!!

Erfassung gewerblicher Firmendaten (§14 BGB)

Eintragungssoftware

Rückantwort gebührenfrei per Fax
bis 15.07.2015 an 0800 /

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 und dem Steueränderungsgesetz 2003 hat die Bundesregierung die Gesetze zur Umsatzsteuerrechtlichen Rechnungsstellung (§§ 14, 14a Umsatzsteuergesetz) und den Pflichtangaben auf Rechnungen (§ 15 Umsatzsteuergesetz) dem EU-Recht angepasst und neu gefasst. Gemäß §14 Abs. 4 UStG muss jede Rechnung eine gültige Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten. Zwecks der Vereinfachung von Rechnungsstellung und von Abrechnungsprozessen wurde die Online-Datenbank eingerichtet. Hierbei handelt es sich um ein Firmenregister für Gewerbetreibende sowie Verbraucher. Die Erfassung Ihrer Unternehmensdaten unter ">www. ist eine nicht amtliche, kostenpflichtige Eintragung, die von der angeboten wird. Es besteht bisher keinerlei Geschäftsbeziehung. Die Angabe der USt-IdNr. auf geschriebenen Rechnungen ist in Fällen der Steuerschuldumkehr gem. §14a UStG gesetzlich erforderlich.

Eintragungsdarstellung

Name, Adresse, Telefon, Telefax, Umsatzsteuer-ID-Nummer, Bezeichnung der USt-IdNr., Branche, Infotext, E-Mail, Internetadresse inkl. Verlinkung sowie einem integrierten, automatischen Routenplaner werden auf unserer Internetseite ustid-nr.de veröffentlicht. Die Aktualisierung und Veröffentlichung erfolgt einmal pro Jahr. Der Veröffentlichungsbetrag beträgt jährlich 398,88 Euro zzgl. MwSt. Die Veröffentlichung Ihrer unten genannten Firmendaten wird über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verbindlich bestellt. Die Umsatzsteuer-Identifikations-Nr wird von uns gesondert angefragt. Es gelten die unsseitig allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Überprüfen Sie die nachfolgenden unten aufgeführten Angaben zu Ihrem Gewerbeunternehmen und bestätigen Sie ggf. durch Ihre Unterschrift die Richtigkeit der genannten Firmendaten sowie die Auftragserteilung zur Erfassung und Registrierung

Feld ID		↕ Firmendaten - muss durch Sie ergänzt werden	↕ durch ankreuzen bestätigen oder korrigieren
01	Branche:	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>
02	Firma:		<input type="checkbox"/>
03	Firma:		<input type="checkbox"/>
04	Straße:		<input type="checkbox"/>
05	PLZ/Ort:		<input type="checkbox"/>
06	Telefon:		<input type="checkbox"/>
07	Telefax:		<input type="checkbox"/>
08	E-Mail:		<input type="checkbox"/>
09	Internet:		<input type="checkbox"/>

Der Betrieb ist umsatzsteuerbefreit (§19 Abs.1 UstG) Der Betrieb wurde aufgelöst am:

-- Wichtig: Ergänzen oder korrigieren Sie ggf. fehlende oder fehlerhafte Daten --

Geschriebene und ergänzte Daten bei Annahme
nochmals auf Ihre Richtigkeit kontrollieren.
- Mit Ihrer Unterschrift bestätigen -

Ansprechpartner

den

Stempel/rechtsgültige Unterschrift

C GmbH u.a. mit Anschrift, Internetseite, HRB Nr.

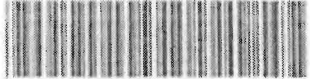
Einige der Adressaten einer solchen „Erinnerung“ gewannen erst aufgrund jenes weiteren Schreibens (und der wiederholten Nennung einer Frist) den Eindruck, zur Ergänzung der Tabelle mit den eigenen Firmendaten rechtlich verpflichtet zu sein. Andere Adressaten, die bereits nach dem Erhalt des ersten - unbeantwortet gelassenen - Schreibens die Fehlvorstellung von einem behördlichen Absender hatten, hatten ein „schlechtes Gewissen“ wegen des - vermeintlichen - eigenen Versäumnisses.

Jedenfalls kamen sämtliche der nachgehend aufgeführten 133 Adressaten und auch der Geschädigte Y sodann - wie auch von den Angeklagten erhofft - dem Ansinnen nach, weil sie irrtümlich davon ausgingen, dass sie zur Ergänzung der fehlenden Angaben betreffend das eigene Unternehmen sowie zu der anschließenden Rücksendung des Schreibens aufgrund gesetzlicher Vorschriften und aufgrund des behördlichen Charakters des Schreibens verpflichtet waren. Sie ergänzten ihre Firmendaten in den hierfür vorgesehenen Spalten des Angebots, versahen es mit dem Datum sowie ihrer Unterschrift und sandten es per Post oder per Fax an die E AG zurück.

Nach Rücksendung der Formblätter - sei es bereits nach dem ersten Anschreiben oder erst nach dem Erhalt des Erinnerungsschreibens - veranlasste die E AG sodann die Übersendung folgendermaßen gestalteter Rechnungen:

Logo 2	+	Bezeichnung des Registers
--------	---	---------------------------

Absender E AG samt Anschrift



Bitte bei Schriftwechsel stets angeben	
Kd-Nummer	<input style="width: 50px;" type="text"/>
Abteilung	Firmenregistrierung
USt Finanzamt	
Steuernummer	
Telefon	
Fax	
Leistungszeitraum	06.2015-06.2016
Datum	11.06.2015

Erfassung gewerblicher Firmendaten (§14 BGB)

Ihre Rechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Eintragung der Unternehmensdaten Ihres Gewerbebetriebes werden wie folgt berechnet:

Pos.	Anzahl	Artikelnr.	Bezeichnung	Gesamtpreis
1	1	01	Eintragungs- / Veröffentlichungsgebühr unter <input style="width: 100px;" type="text"/>	398,88 €
2	1	05	Branche: <input style="width: 150px;" type="text"/>	0,00 €
3	1	10	Zuschläge und Abschläge	0,00 €

Summe:	398,88 €
MwSt (19,0 %)	75,79 €
Zu zahlender Betrag:	474,67 €

Zahlbar bis spätestens zum 21.06.2015

Zur Zahlung verwenden Sie bitte den beiliegenden Überweisungsträger.

Wir weisen Sie darauf hin, dass nach Ablauf der Frist umgehend das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet werden kann, was für Sie mit erheblichen Kosten verbunden ist.

Die Leistung wird mit der mtl. Veröffentlichung erbracht.

C GmbH u.a. mit Anschrift,
Internetseite, HRB Nr.

Bankverbindung

BIC:

IBAN:

Internet:

Den Rechnungen waren üblicherweise vorbereitete Überweisungsträger entsprechend den Folgenden beigefügt:

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Für Überweisungen in Deutschland und in andere EU-Länder: Soluten in Euro

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 35 Stellen, bei maschineller Beschreibung max. 36 Stellen)

IBAN

DE

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

Betrag: Euro, Cent
474,67

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers

noch Verwendungszweck (optional max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschreibung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

DE

08

Unterschrift

Beleg für Kontoinhaber

IBAN des Kontoinhabers

Kontoinhaber

Zahlungsempfänger

E

Verwendungszweck

Datum

Betrag: Euro, Cent
474,67

Beleg für Kontoinhaber/Zahler-Quittung

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 35 Stellen, bei maschineller Beschreibung max. 36 Stellen)

IBAN

DE

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

Betrag: Euro, Cent
474,67

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers

noch Verwendungszweck (optional max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschreibung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

In vielen der Fälle 1-133 zahlten die jeweiligen Adressaten daraufhin den geforderten Betrag auf das Konto der E AG. Sodann wurde seitens der Angeklagten im Namen der E AG nach Eingang des Zahlungsbetrages eine wie

folgt gestaltete Aufforderung zur Mitteilung der Umsatzsteuer-
Identifikationsnummer versandt:

	+	
Logo 2		Bezeichnung des Registers

Absender E AG samt Anschrift
Empfänger

Bitte bei Schriftwechsel stets angeben	
Kd-Nummer	
Abteilung	Firmenregistrierung
USt Finanzamt	
Steuernummer	
Telefon	
Telefax	

Erfassung Ihrer Umsatzsteuer ID Nummer

26.08.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwecks Vervollständigung Ihres Eintrages bitten wir Sie um die Zusendung Ihrer Umsatzsteuer ID Nummer. Sie können uns wunschgemäß die erforderlichen Umsatzsteuerdaten gebührenfrei per Fax unter 0800 oder auf dem Postweg zukommen lassen.

- Hier bitte Ihre Umsatzsteuer ID Nummer eintragen -

Falls die Veröffentlichung nicht gewünscht wird, betrachten Sie dieses Schreiben als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen,

N

C GmbH u.a. mit Anschrift, Internetseite, HRB Nr.
--

Bankverbindung:
Internet: <input style="width: 80%;" type="text"/>

Soweit der genannte Betrag von den Adressaten hingegen nicht bezahlt wurde, sei es weil sie es schlicht versäumten, oder sei es, weil ihnen nunmehr ihre Fehlvorstellung auffiel, versandten die Angeklagten die nachfolgende Mahnung:

Logo 1	+	Bezeichnung des Registers
--------	---	---------------------------

Absender E AG samt Anschrift

Empfänger

**Letzte Mahnung**

Datum	Kd-Nr.	Ableitung
20.04.2016	<input type="text"/>	Rechnungsstelle
Telefon:	Fax:	

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir konnten immer noch keinen Zahlungseingang zu folgender Rechnung feststellen:

Rechnungs-Nr.:	<input type="text"/>
Rechnungsdatum:	06.04.2016
Fällig am:	16.04.2016
Rechnungsbetrag:	474,67 €
bisher gezahlt:	0,00 €
Mahngebühren:	5,00 €
Zu zahlender Betrag:	479,67 €

Wir fordern Sie letztmalig auf, die offene Forderung innerhalb von 5 Tagen zu begleichen. Nutzen Sie hierfür den beigefügten Überweisungsträger.

Sollten wir nach Ablauf der o.g. Frist keine Zahlung verzeichnen können, wird umgehend das gerichtliche Mahnverfahren eingeleitet, was für Sie mit erheblichen Mehrkosten verbunden ist.

Sollte sich Ihre Zahlung mit diesem Schreiben überschneiden haben, betrachten Sie diese letzte Mahnung als gegenstandslos.

**C GmbH u.a. mit Anschrift,
Internetseite, HRB Nr.**

Bankverbindung:

Internet:

In Einzelfällen kam es bei Nichtzahlung zur Unterbreitung von „Kulanzangeboten“, so z.B. bei dem Geschädigten_W:

Logo 1	+	Bezeichnung des Registers
--------	---	---------------------------

Absender E AG samt Anschrift

Empfänger

Bitte bei Schriftwechsel stets angeben	
Kd-Nummer	<input type="text"/>
Abteilung	Firmenregistrierung
USt Finanzamt	<input type="text"/>
Steuernummer	
Telefon	
Fax	

Ihr Auftrag vom 17.02.2016

15.03.20

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Ihnen mit Datum vom 18.01.2016 ein schriftliches Angebot zur Veröffentlichung Ihrer gewerblichen Firmendaten in unserem Internetverzeichnis unterbreitet. Dies ist unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden und darüber hinaus ein normaler und üblicher Geschäftsvorgang.

Bereits aus der über dem Adressfeld befindlichen Absenderangabe, ist eindeutig erkennbar, wer Ihnen dieses Angebot unterbreitet. Unsere vollständigen Unternehmensangaben befinden sich darüber hinaus auch in der Fußzeile unseres Angebotes, also so wie geschäftsüblich.

In dem rechts oben auf unserem Angebotsschreiben eingerahmten Textfeld ist ausdrücklich unter Betreff ganz klar geschrieben, dass es sich um ein Angebot handelt und in der fett gedruckten Überschrift steht nochmals unmissverständlich wörtlich: **Eintragungsangebot**.

Bereits aus der fett gehaltenen Überschrift ist erkennbar, dass wir ein kostenpflichtiges Firmenregister anbieten. Der Sinn und Zweck und vor allem die Vorteile einer Veröffentlichung Ihrer Firmendaten wird dann im ersten Absatz unseres Angebotes ausführlich dargestellt. Weiter steht im ersten Absatz unseres Angebotes, dass es sich bei der Erfassung der Unternehmensdaten um ein nicht amtliches und kostenpflichtiges Angebot der **E AG** handelt und das bisher keinerlei Geschäftsbeziehungen bestehen.

Im zweiten Absatz, unter der Überschrift „**Eintragungsdarstellung/Leistungsberechnung**“, werden zunächst die von uns angebotenen Leistungen ausführlich beschrieben und abschließend wird deutlich und unmissverständlich auf die vom Auftraggeber zu zahlenden Kosten in Höhe von jährlich 398,88 € zzgl. MwSt. hingewiesen. Am Ende dieses Absatzes steht der Hinweis auf unsere unseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die mit Rücksendung des von Ihnen unterschriebenen Angebots wirksamer Vertragsbestandteil geworden sind.

C GmbH u.a. mit Anschrift,
Internetseite, HRB Nr.

Bankverbindung
BIC:
IBAN:
Internet:

Unter Ziff. 2, 1. Absatz unserer AGB räumen wir Ihnen freiwillig ein schriftliches Widerrufsrecht (**ausschließlich per Post**) von einer Woche ein. Dazu sind wir unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht verpflichtet, da Sie als Unternehmer unter den Anwendungsbereich des § 14 BGB fallen und damit die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 355 ff BGB für Verbraucher keine Anwendung finden. Die Widerrufsfrist ist am 24.02.2016 abgelaufen. Ein schriftlicher Widerruf liegt uns nicht vor.

Wir möchten Sie noch darauf hinweisen, dass in Pkt. 4 unserer AGB, die sowohl auf der Rückseite des zugeschickten Angebots abgedruckt sind, als auch im Internet abgerufen werden können, ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass der Unterzeichner zur Erteilung des Auftrages berechtigt ist und sich vor Annahme unseres Angebotes ausführlich über die angebotenen Leistungen, somit auch über die entstehenden Kosten, informiert hat. Es ist ganz klar ersichtlich und zusätzlich unmissverständlich in einem eigenen Absatz in dem Vertrag in Fettdruck erklärt, dass die Auftragserteilung durch Unterschrift auf dem Angebot und Rücksendung dieses Formulars erfolgt. Auch in Ziff. 2 unserer AGB steht klar, dass der Vertrag durch Rücksendung des vom Besteller unterschriebenen Vertrags zustande kommt. Sollten Sie unser Angebot vor der Rücksendung des unterschriebenen Vertrags nicht richtig gelesen haben, so fällt dies ausschließlich und allein in Ihrer Verantwortungsbereich und Sie müssen die aus Ihrer Handlung resultierenden Folgen tragen, wie sich aus der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 347 HGB ergibt.

Als Fazit muss an dieser Stelle festgehalten werden, dass nach vorstehenden Ausführungen zwischen Ihnen und uns ein rechtswirksamer und unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten zu beanstandender Vertrag gem. § 611 BGB über die Veröffentlichung Ihrer Unternehmensdaten und den anfallenden Kosten geschlossen worden ist. Unser Angebot enthält alle für einen Vertragsschluss erforderlichen Angaben und ist nach seinem gesamten äußeren Erscheinungsbild und den AGB eindeutig und unmissverständlich. Sie haben unser Angebot angenommen und uns das mit Ihrer Unterschrift vom 17.02.2016 versehene Angebot zurück geschickt. Vertragsgemäß haben wir die Eintragung Ihrer Firmendaten unverzüglich vorgenommen.

Wir haben alle vertraglichen Verpflichtungen für die Veröffentlichung Ihrer Firmendaten bereits in vollem Umfang erfüllt. Nichtsdestotrotz wären wir bereit Ihnen aus Kulanzgründen folgendes Angebot zu machen:

Gegen Zahlung eines Kulanzbetrages von 297,50€ (250€ zzgl. MwSt.) würde die Rechnung mit der Rechnungsnummer storniert und Ihnen geht umgehend eine geänderte Rechnung zu. Bitte begleichen sie dieses Kulanzangebot bei Annahme bis spätestens zum

22.03.2016

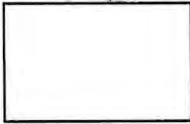
Mit der Begleichung dieser Summe wären unsere Kosten zumindest annähernd gedeckt, denn letztendlich ist es uns natürlich wichtig, dass unsere Kunden zufrieden sind.

Bitte benutzen Sie zur Zahlung den beiliegenden Überweisungsträger. Sollten wir innerhalb der gesetzten Frist keinen Zahlungseingang feststellen können, so werden wir unsere Forderung unverzüglich gerichtlich geltend machen.

Da sich unsere Forderung auf den zwischen uns rechtswirksam geschlossenen Vertrag stützt, müssen Sie damit rechnen, dass Sie nicht nur unsere Forderung, sondern auch die Kosten eines Gerichtsverfahrens einschließlich aller Rechtsanwaltskosten, tragen müssen. Bei Ihrer Entscheidung sollten Sie bedenken, dass die hohen Kosten eines Gerichtsverfahrens in keinem Verhältnis zur Höhe unserer Forderung stehen.

Als Dienstleister sind wir an zufriedenen Kunden interessiert und stehen Ihnen selbstverständlich für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Einige Adressaten reagierten hierauf dergestalt, dass sie um eine Stundung bzw. die Gewährung der Möglichkeit der Ratenzahlung baten; teils schlossen sie Ratenzahlungsvereinbarungen mit der E AG.

Sofern die Adressaten allerdings auch die „Erinnerung“ nicht zum Anlass der geforderten Zahlung nahmen, kam es teils zu Mahnungen mit folgendem Wortlaut, die dann von einigen Adressaten zum Anlass ihrer Zahlungen an die E AG genommen wurden:

Logo 2 + Bezeichnung des Registers

Absender E AG samt Anschrift

Empfänger

Bitte bei Schriftwechsel	
Kd-Nummer	<input type="text"/>
Abteilung	Maf
USt Finanzamt	<input type="text"/>
Steuernummer	<input type="text"/>
Telefon	<input type="text"/>
Telefax	<input type="text"/>

Letzte außergerichtliche Aufforderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir konnten bis zum heutigen Tage keinen Zahlungseingang feststellen. Trotz mehrfacher Mahnungen unsere Rechnung mit der Re-Nr. vom 06.07.2015, zu Ihrem Auftrag vom 24.06.2015, bis zu immer noch nicht beglichen.

Wir weisen Sie nochmals darauf hin, dass zwischen Ihnen und uns ein wirksamer und rechtsgültiger Dienstleistungsvertrag gemäß § 611 BGB besteht, wonach Sie uns beauftragt haben, Ihre Daten in uns Firmenregister gegen ein vereinbartes jährliches Entgelt zu veröffentlichen. Die angebotene Leistung v vollständig erbracht. Die Wirksamkeit entsprechender Verträge wurde durch den BGH in höchststrichter Rechtsprechung in gleich gelagerten Fällen mehrmals gerichtlich festgestellt und bestätigt.

Gerade unter Berücksichtigung der aktuellen, höchst richterlichen BGH-Rechtsprechungen (z.B. das Ur 14.05.2014, Az.:VII ZR 334/12 oder die Urteile Az.:VII ZR 11/08 vom 11.05.2009 und Az.:V ZR 204/60) i Beispiel auch ganz klar gesagt wird:

„Nach dem Grundsatz der Vertragstreue müssen Vereinbarungen so, wie sie getroffen worden sind, er auch wenn sie nachträglich für den einen Vertragspartner unvorteilhaft auswirken. Damit ist klar, dass Vertragsschluss festzuhalten ist.“

„Erklärt der Vertragspartner seinen vom Angebot abweichenden Vertragswillen nicht hinreichend deut per Vertrag zu den Bedingungen des Angebots zustande“

kann nicht der geringste Zweifel daran bestehen, dass Einwände gegen unsere Forderung rechtlich voll unbegründet sind und Sie verpflichtet sind, unsere Rechnung in voller Höhe zu begleichen.

C GmbH u.a. mit Anschrift,
Internetseite, HRB Nr.

Kontakt

Bankverbindung:

Wir weisen Sie nochmals daraufhin, dass unsere offene Rechnung vom 06.07.2015 in Höhe von 474,67 € bislang immer noch nicht beglichen wurde und die Zahlung trotz mehrfacher Mahnungen längst überfällig ist.

Da wir Sie durch Erhebung einer Klage nicht zwingend mit weiteren Kosten und Unannehmlichkeiten belasten wollen, geben wir Ihnen letztmalig die Möglichkeit gegen Zahlung des Betrages von

474,67 €

die offene Rechnung zu begleichen.

Dieses Vergleichsangebot halten wir bis zum

16.08.2015

aufrecht.

Sollten wir innerhalb der gesetzten Frist erneut keinen Zahlungseingang feststellen, so werden unsere Rechtsanwälte unmittelbar nach Fristablauf Klage vor dem zuständigen Gericht einreichen. Für diesen Fall weisen wir darauf hin, dass wir dann die volle Forderung einschließlich aller bisher entstandenen Mahnkosten und Zinsen einklagen werden. Da wir angesichts der eindeutig zu unseren Gunsten sprechenden Sach- und Rechtslage davon ausgehen, dass das Gericht unserer Klage in vollem Umfang stattgeben wird, kommen dann auf Sie neben der eigentlichen Forderungen weitere erhebliche Kosten, wie z.B. Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, zu. Sie sollten bei Ihrer Entscheidung bedenken, dass diese Kosten auf die Höhe unserer eigentlichen Forderung bei weitem übersteigen.

Mit freundlichen Grüßen

N

E AG

In denjenigen Fällen, in denen die E AG auch weiterhin keinen Zahlungseingang verbuchen konnte, veranlasste sie die Versendung folgender Schreiben der „Rechtsanwalts- und Wirtschaftskanzlei “, nach deren Erhalt einige Adressaten - so auch X - den dort geforderten Betrag an die jeweils aufgeführten Konten überwiesen. Jene Anwaltsschreiben waren üblicherweise wie folgt gestaltet:

Briefkopf der Rechtsanwalts - Kanzlei

Absender

Empfänger

Rechtsanwalt

Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Internet:

IBAN:

BIC:

USt-ID:

21.10.2015

Forderung der
Unser Zeichen:

E AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

E AG mit Anschrift

zunächst teilen wir Ihnen mit, dass wir von der DR Verwaltung AG, Siemensstr. 30, 55121 Bonn, mit der Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit oben bezeichneter Forderung beauftragt worden sind. Das Vorliegen einer Vollmacht wird ausdrücklich anwaltlich versichert.

Sie haben mit Datum vom 01.07.2015 mit unserer Mandantin einen rechtsgültigen Dienstleistungsvertrag gemäß § 611 BGB über die Veröffentlichung Ihrer Firmendaten in dem von unserer Mandantin betriebener Firmenregister geschlossen. Für den Eintrag im Portal haben Sie sich zur Zahlung des vereinbarten Entgelts in Höhe von 474,67 € verpflichtet. Trotz erfolgter Leistung unserer Mandantin, der dazugehöriger Rechnungslegung und bereits erfolgter letzter schriftlicher Mahnung, konnte unsere Mandantin bis heute immer noch keinen Zahlungseingang feststellen.

Namens und im Auftrag unserer Mandantin fordern wir unter Fristsetzung bis zum

28.10.2015

auf, den Betrag in Höhe von

558,19 €

auf unser Konto unter Angabe unseres Aktenzeichens anzuweisen. Bitte benutzen Sie möglichst die beiliegenden Überweisungsträger. Da Sie sich aufgrund der Mahnung im Zahlungsverzug befinden, sind Sie gesetzlich gem. §§ 280, 286 BGB ebenfalls verpflichtet, die Kosten unserer Inanspruchnahme, die bisher angefallenen Zinsen und entstandenen Mahnkosten zu tragen. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte der folgenden Forderungsaufstellung.

Forderungsaufstellung:

Hauptforderung	474,67 €
Zinsen seit dem 23.07.2015	8,32 €
Mahnkosten	5,00 €
Rechtsanwaltsgebühren, Streitwert: 474,67 € 1,3 Geschäftsgebühr, Nr. 2300 VV RVG	58,50 €
Auslagen für Post- und Telekommunikation gem. Nr. 7002 VV RVG	11,70 €
Gesamtbetrag	558,19 €

Sollten wir innerhalb der gesetzten Frist keinen Zahlungseingang feststellen können, so werden wir unserer Mandantin angesichts der eindeutigen Rechtslage raten Klage vor dem zuständigen Gericht zu erheben. Nach erfolgter rechtskräftiger Titulierung werden wir umgehend einen Gerichtsvollzieher mit der zwangsweisen Geltendmachung der Forderung beauftragen. Als Zwangsvollstreckungsmaßnahmen können Pfändungen von Bankkonten, Sparguthaben, Lebens- oder Rentenversicherungen bis hin zur Eintragung einer Zwangshypothek auf Ihnen gehörende Grundstücke oder Immobilien in Betracht kommen. Als Unternehmer dürfte Ihnen bekannt sein, dass sämtliche oben genannten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu einer erheblichen Verschlechterung Ihrer Bonität führen können, so dass es für Sie zukünftig schwierig werden kann, Darlehen z.B. für Investitionen in Ihrem Unternehmen oder auch im privaten Bereich zu bekommen. Auch können andere Unternehmer, mit denen Sie in Geschäftskontakt stehen oder zu denen Sie in Geschäftskontakt treten wollen, Informationen über Ihre Bonität bei entsprechenden Wirtschaftsauskunfteien wie z.B. SCHUFA oder Creditreform einholen.

Von der Wirksamkeit des geschlossenen Vertrags ist auch deshalb auszugehen, weil sich unsere Mandantin bei der Gestaltung des Angebotsformulars streng an der aktuellen Rechtsprechung des BGH orientiert hat, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt:

In dem schriftlichen Angebot, welches bereits **eindeutig** in der **fett** hervorgehobenen Überschrift und dem dazugehörigen Betreff als Angebot deklariert ist, sind alle wesentlichen Vertragspunkte, wie Umfang, Laufzeit und Kosten eindeutig und klar formuliert enthalten. Nach kurzer Erklärung des Portals, steht in dem Angebot wörtlich:

Hierbei handelt es sich um ein Firmenregister für Gewerbetreibende sowie Verbraucher. Die Erfassung Ihrer Unternehmensdaten unter [REDACTED] ist eine nicht amtliche, kostenpflichtige Eintragung, die von der E AG [REDACTED] angeboten wird. Es besteht bisher keinerlei Geschäftsbeziehung

Es wird also mehr als deutlich gemacht, dass Ihnen hier ein nicht amtliches, kostenpflichtiges Angebot von einem privaten Unternehmen, nämlich der E AG [REDACTED] unterbreitet wird.

Dies wird bereits durch das separate Anschreiben deutlich, in dem darauf hingewiesen wird, dass dem Empfänger ein Angebot unterbreitet wird, welches angenommen werden kann oder auch nicht. Unsere Mandantin hat also nicht nur das Antragsformular zugeschickt, sondern ein Anschreiben vorangestellt, worin auf das beigegefügte Formular hingewiesen wird und der Empfänger gebeten wird, bei Annahme das ausgefüllte Formular zurück zu schicken. Sowohl in dem Anschreiben, als auch in dem Formular sind sämtliche im Geschäftsverkehr erforderlichen und üblichen Angaben gemacht. Bereits über der Anschrift ist der volle Firmenname nebst Anschrift und Rechtsform dargelegt und diese Angaben befinden sich nochmals, ergänzt um die Handelsregisternummer, die Ust.ID, den Namen des Vorstandsvorsitzenden und weitere Informationen, in einer Fußzeile sowohl des Begleitschreibens als auch des Angebots.

Im folgenden übersichtlichen Absatz wird unter der fett gedruckten Überschrift "Eintragsdarstellung" der Leistungsumfang des Angebotes, die Laufzeit und die entstehenden Kosten dargestellt und es wird auf die unseitigen allgemeinen Geschäftsbedingungen hingewiesen.

Noch vor der Darstellung der Firmendaten folgt für den Empfänger in Fettdruck deutlich der Satz:

Überprüfen Sie bitte die nachfolgenden unten aufgeführten Angaben zu Ihrem Gewerbeunternehmen und bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift die Richtigkeit der genannten Firmendaten sowie die Auftragserteilung zur Erfassung und Registrierung.

Unmittelbar vor der Unterschrift wird der Empfänger gebeten,

geschriebene und ergänzte Daten bei Annahme nochmals auf Ihre Richtigkeit

zu kontrollieren. Also nur bei Annahme des Angebots!

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass jeder Empfänger des Angebots an mehreren Stellen durch Fettdruck deutlich hervorgehoben - und damit keinesfalls versteckt - darauf hingewiesen wird, dass er mit seiner Unterschrift ein ihm unterbreitetes Angebot annimmt.

In den leicht verständlichen AGB auf der Rückseite, die im Übrigen auch im Internet eingesehen werden können, werden diese Punkte wie geschäftsüblich, auch nochmals in übersichtlicher Form dargelegt.

Aus den vorgenannten Gründen hat das Landgericht Düsseldorf in einem gleich gelagerten Fall in einem rechtskräftigen Berufungsurteil vom 31.07.2013, Az.: 23 S 316/12, festgestellt:

..., dass zwischen den Parteien aufgrund des seitens der Beklagten unterzeichneten Angebots der Klägerin ein wirksames Vertragsverhältnis besteht.

In der Begründung hat das Landgericht ausgeführt:

Bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätte die Beklagte den Angebotscharakter des Formulars der Klägerin sowie die rechtlichen Auswirkungen eines Ausfüllens und Zurücksendens erkennen können.

Dementsprechend hat das OLG Düsseldorf in einem zur gleichen Problematik ergangenen Urteil vom 14.02.2012, Az.: I-20 U 100/11 entschieden:

Bei einem sorgfältigen Lesen hätte der Beklagten mithin bewusst sein können, dass die Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars von der Klägerin als Willenserklärung aufgefasst wird.

Nach der herrschenden Rechtsauffassung spricht die in gleich gelagerten Fällen ergangene ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung eindeutig und unmissverständlich für unsere Mandantin, vgl. BGHZ 79, 352, 356, BGH Urteil vom 14.05.2014, Az.: VII ZR 334/12. Bereits in seinem Grundsatzurteil vom 27.06.1962, Az.: V ZR 204/60 hat der Bundesgerichtshof wörtlich ausgeführt:

Nach dem Grundsatz der Vertragstreue müssen Vereinbarungen so, wie sie getroffen worden sind, erfüllt werden, auch wenn sie sich nachträglich für den einen Vertragspartner unvorteilhaft auswirken.

In einem weiteren Urteil vom 11.05.2009, Az.: VII ZR 11/08, hat der BGH erneut klar gestellt, dass die Grundsätze von Treu und Glauben gem. § 142 BGB auch hier Anwendung finden und dazu wörtlich ausgeführt:

Sie (die Grundsätze von Treu und Glauben) erfordern, dass der Empfänger eines Vertragsangebots, wenn er von dem Vertragswillen des Anbietenden abweichen will, dies in der Annahmeerklärung klar und unzweideutig zum Ausdruck bringt. Erklärt der Vertragspartner seinen vom Angebot abweichenden Vertragswillen nicht hinreichend deutlich, so kommt der Vertrag zu den Bedingungen des Angebots zustande.

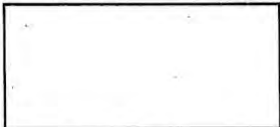
Es kann unter Berücksichtigung der vorstehend zitierten ständigen Rechtsprechung des BGH nicht der geringste Zweifel daran bestehen, dass Sie das kostenpflichtige Angebot unserer Mandantin auf Veröffentlichung Ihrer Firmendaten durch Unterzeichnung und Rücksendung des Vertrags gemäß §§ 145 ff. 151 BGB angenommen haben und der Vertrag zwischen Ihnen und unserer Mandantin wirksam geschlossen worden ist. Dies gilt erst Recht, weil sie das Angebot unserer Mandantin ohne eine Änderung im Hinblick auf die vereinbarten Kosten angenommen haben.

Dem ist aus unserer Sicht nichts mehr hinzuzufügen.

Unsere Mandantin hat die von ihr geschuldete Leistung bereits in vollem Umfang erbracht und erwartet nunmehr auch von Ihnen, dass Sie Ihren Vertragspflichten nachkommen und die bereits überfällige Forderung innerhalb der oben gesetzten Frist begleichen.

Abschließend geben wir zu bedenken, dass neben den oben dargestellten negativen persönlichen und wirtschaftlichen Konsequenzen einer Zahlungsverweigerung, die Kosten eines Gerichtsverfahrens die Höhe der berechtigten Forderung übersteigen können. Die Vermeidung dieser Folgen liegt somit nicht nur in Ihrer Hand, sondern durchaus auch in Ihrem wirtschaftlichen Interesse.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt

Anlagen: Vertragskopie, Überweisungsträger

Den Erhalt jenes Schreibens nahmen weitere Adressaten zum Anlass, den geforderten Betrag zu überweisen. Zwar erkannten sie aufgrund des Wortlauts der Mahnung, dass es sich nicht um eine Gebührenforderung einer Behörde handelte. Allerdings überwiesen sie den geforderten Betrag in der Annahme, hierzu aufgrund des – wie beschrieben irrtümlich – geschlossenen Vertrages verpflichtet zu sein. Dazu gehörte auch z.B. der Geschädigte X.

c.

Insgesamt zahlten mindestens 133 der angeschriebenen Personen entweder bereits auf das erste Anschreiben der E AG oder auf den Erhalt der Rechnung, spätestens aber bei Erhalt der Mahnung bzw. der anwaltlichen Zahlungsaufforderung oder eines „Kulanzangebots“ per Überweisung die nachfolgenden Beträge an die E AG.

Dabei gingen alle diese Überweisenden davon aus, dass sie zu der Zahlung verpflichtet seien, sei es, weil sie irrtümlich annahmen, dass es sich um eine gesetzliche Verpflichtung handelte, sei es, weil sie - nachdem sie das Anschreiben ausgefüllt, unterzeichnet und zurückgesandt hatten - davon ausgingen, dass sie sich jedenfalls durch den Abschluss des Vertrages wirksam zu der Zahlung verpflichtet hatten.

Im Einzelnen zahlten folgende Personen folgende Beträge auf das angegebene Konto der E AG:

Fall	Geschädigte(r)	Schreiben der E AG	Datum der Zahlung	gezahlter Betrag
1		28.05.2015	19.06.2015	474,67 €
2		09.11.2015	26.11.2015	474,67 €
3		26.05.2015	14.08.2015	474,67 €
4		19.05.2015	17.07.2015	474,76 €
5		22.06.2015	15.07.2015	474,67 €

124		16.02.2016	15.03.2016	479,67 €
125		16.03.2016	23.03.2016	479,67 €
126		11.03.2016	20.03.2016	474,67 €
127		11.03.2016	28.04.2016, 02.06.2016	insgesamt 189,88 €
128		18.12.2015	21.12.2015	474,76 €
129		07.04.2016	19.04.2015	474,67 €
130		02.12.2015	20.01.2016	474,67 €
131		29.03.2016	29.03.2016	474,67 €
132		30.11.2015	18.01.2016, 01.03.2016	insgesamt 198,32 €
133		15.04.2016	nicht bekannt	474,67 €

Darüber hinaus überwies aus den genannten Gründen auch der Geschädigte X am 04.12.2015 einen Betrag von 555,64 € auf das Konto der seitens der E AG beauftragten Rechtsanwaltskanzlei. Das an den Geschädigten X gerichtete erste Schreiben der E AG datiert auf den 04.09.2015.

Die vorgenannten Personen, die die „Eintragungsofferte“ der E AG - wie beschrieben irrtümlich - angenommen und den jeweiligen Rechnungsbetrag teils in Raten bzw. anteilig beglichen hatten, wurden sodann auch in das elektronische Register eingetragen. Aufgrund dessen konnten ihre Firmendaten im Internet abgerufen werden; auch bestand eine Verlinkung mit einem Routenplaner.

Die aufgelisteten Personen sowie der Zeuge Y wurden jedenfalls erst nach Rücksendung des Formulars auf verschiedene Weise, etwa nach Weiterleitung der ihrerseits beglichenen Rechnungen an den eigenen Steuerberater, darauf aufmerksam, dass es sich nicht um ein Behördenschreiben gehandelt hatte. Infolge dessen erklärten einige Adressaten die Anfechtung des mit der E AG geschlossenen Vertrages, ohne allerdings die gezahlten Beträge zurückzuerhalten.

d.

Neben den unter c. aufgeführten Personen wurden die „Anwerbeschreiben“ auch mindestens an die folgenden weiteren Personen/Unternehmen versandt. Bezüglich sämtlicher dieser Fälle wurde Strafanzeige erstattet. Im Unterschied zu den vorangegangenen 134 Fällen zahlten die nachfolgenden 217 Adressaten jedoch nicht.

215		31.07.2015
216		22.04.2015
217		09.11.2015

Noch im Verlauf des Tatzeitraumes kam es wegen der Anschreiben zu Strafanzeigen, sowie zu Zivilrechtsstreitigkeiten und zumindest zu einem wettbewerbsrechtlichen Verfahren. Auch in diesem Zusammenhang befragten die Angeklagten ihre Rechtsanwälte zu der Geschäftstätigkeit der E AG, insbesondere dazu, ob und inwieweit die Geschäftspraxis der E AG zivil-, wettbewerbs- und strafrechtlich zu beanstanden sei, wobei den Angeklagten mitgeteilt wurde, dass die Schreiben nach deren Einschätzung nicht zu beanstanden seien bzw. dies vertretbar sei.

4. Verfahrensgang

Tatsächlich stellten zunächst zahlreiche Staatsanwaltschaften im Bundesgebiet - so z.B. die Staatsanwaltschaft Augsburg, Nürnberg-Fürth, Kempten im Allgäu, Rottweil und zunächst auch Bonn - die Verfahren wegen der Schreiben der E AG gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts ein, insbesondere mit der Begründung, dass es an einem hinreichend tatverdacht betreffend einen Täuschungshandlung fehle. Diese Einstellungsverfügungen gingen in der Folge bei der E bzw. bei N ein, der sie dann an die Angeklagten weiterleitete. Zudem wies die Generalstaatsanwaltschaft Köln eine gegen eine Einstellungsverfügung gerichtete Beschwerde zurück.

Allerdings führte sodann eine im September 2015 erstattete Strafanzeige, die nach Verfahrensabgabe von der Staatsanwaltschaft Bonn weitergeführt wurde, zu weiteren Ermittlungen. Bei der Staatsanwaltschaft Bonn waren Ende des Jahres 2015 noch 388 Ermittlungsverfahren betreffend die Schreiben der E AG anhängig. Am 16.12.2015 beantragte die Staatsanwaltschaft Bonn im Hinblick auf die Schreiben der E AG sodann den Erlass zweier dinglicher Arreste sowie

zweier Durchsuchungsbeschlüsse gegen den gesondert verfolgten N wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Betruges.

Diese Anträge wurden zunächst durch Beschluss des Amtsgerichts Bonn vom 04.01.2016 zurückgewiesen. Es fehle aus Rechtsgründen an dem erforderlichen Anfangsverdacht mangels Vorliegens einer Täuschungshandlung. Auf die hiergegen gerichtete Beschwerde der Staatsanwaltschaft Bonn hob die 4. Große Strafkammer des Landgerichts Bonn mit Beschlüssen von 11.03.2016 vorbezeichneten Beschluss des Amtsgerichts Bonn auf und verwies die Sache mit der Maßgabe an das Amtsgericht Bonn zurück, dass die beantragten Maßnahmen nicht mit der Begründung abzulehnen seien, dass das Schreiben der E AG nicht die Voraussetzungen einer tatbestandlichen Täuschungshandlung i.S.d. § 263 Abs. 1 StGB erfülle.

Unter dem 26.04.2016 erließ sodann das Amtsgericht Bonn die beantragten Durchsuchungsbeschlüsse betreffend die Räumlichkeiten der E AG in Stadt 3 sowie betreffend die Wohnung des gesondert Verfolgten N. Ferner erließ das Amtsgericht Bonn Arrestbeschlüsse (Az. 50 Gs 789/16, 50 Gs 622/16 und 50 Gs 623/16) gegen die E AG zur Sicherung der den Verletzten aus den Straftaten erwachsenden zivilrechtlichen Ansprüche im Wege der Rückgewinnungshilfe, und zwar mit Beschluss vom 26.04.2016 in Verbindung mit dem Beschluss vom 25.05.2016 in Höhe von 31.950,51 € sowie mit Beschluss vom 26.04.2016 in Höhe von 998.070,13 €. Die hiergegen gerichteten Beschwerden verwarf die 4. Große Strafkammer des Landgerichts Bonn später, Az. 24 Qs 53-54/16 und 24 Qs 57/17, jeweils mit Beschluss vom 13.07.2016, als unbegründet. Die weitere Beschwerde der E AG verwarf das Oberlandesgericht Köln im Nachgang (Beschluss vom 04.11.2016).

Ende Mai 2016 waren bei der Staatsanwaltschaft Bonn weit über 1.000 Ermittlungsverfahren betreffend die Schreiben der E AG anhängig.

Am 31.05.2016 wurden die Durchsuchungsbeschlüsse gegen N und die E AG vollstreckt und u.a. zehn gelbe Postkisten mit Dokumenten beschlagnahmt. Die Beschlagnahme wurde durch Beschluss des Amtsgerichts Bonn vom 06.06.2016 bestätigt.

Am 19.09.2016 und 14.12.2016 erhob die Staatsanwaltschaft Bonn wegen der durch die E AG versandten Schreiben Anklage gegen den gesondert Verfolgten N (Az. 220 Js 1548/15 und 220 Js 1048/16). Die Anklagen wurden durch die 3. Große Strafkammer des Landgerichts Bonn verbunden, zur Hauptverhandlung zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet. Ein Verfahren wegen einer Vielzahl weiterer Fälle des versuchten Betruges, Az. 220 Js 593/15, wurde gemäß § 154a StPO eingestellt (diese Fälle sind ebenfalls Gegenstand des hiesigen Verfahrens; sie sind teilweise ausgeurteilt und teilweise auch seitens der Kammer nach § 154a StPO eingestellt worden). Die Hauptverhandlung gegen N fand ab dem 12.07.2017 statt. Durch Urteil vom 09.08.2017 wurde N wegen Beihilfe zum Betrug in gleichartiger Tateinheit in 133 Teilakten zu der Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten auf Bewährung verurteilt. Ferner ordnete die Kammer gegenüber der E AG die Einziehung des Wertes der Taterträge in Höhe von € 59.700,46 an. Das Urteil ist rechtskräftig seit dem 21.10.2017. Vor der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Bonn wird derzeit noch ein Verfahren betreffend die Einziehung der mittels der Arrestbeschlüsse auf den Konten der E AG gesicherten Geldbeträge geführt.

Aufgrund der Erkenntnisse aus der Hauptverhandlung in dem Verfahren gegen N, im Rahmen dessen dieser auch Angaben zu der Organisation bzw. den Angeklagten als Hintermänner der E AG machte, kam es sodann im Juli 2017 auch zu der Einleitung von Ermittlungsverfahren gegen die hiesigen Angeklagten sowie weitere Personen, u.a. gegen die mandatierten Rechtsanwälte (letztere wurden zwischenzeitlich allesamt mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt).

Auf entsprechende Anträge der Staatsanwaltschaft Bonn erließ das Amtsgericht Bonn daraufhin am 02.08.2017 Durchsuchungsbeschlüsse u.a. hinsichtlich der Wohn- und Geschäftsräume der Angeklagten. Ferner erließ das Amtsgericht Bonn am 04.08.2017 antragsgemäß einen Haftbefehl hinsichtlich des Angeklagten Angeklagter zu 1 aufgrund des Haftgrundes der Wiederholungsgefahr.

Die Durchsuchungsbeschlüsse wurden am 10.08.2017 vollstreckt. Der Angeklagte zu 1 wurde vorläufig festgenommen und befand sich bis zum 08.09.2017 in Untersuchungshaft. An diesem Tag wurde der Haftbefehl auf Antrag der Staatsanwaltschaft Bonn insbesondere im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen des Angeklagten Angeklagter zu 1 aufgehoben.

Ab August 2017 folgten weitere Ermittlungsmaßnahmen. So fand u.a. am 14.08.2017 eine Durchsuchung der Geschäftsräume der Firma V GmbH in Stadt 6 statt, bei welcher die Angeklagten Datensätze für die Tätigkeit der E AG eingekauft hatten. Es wurden Mitarbeiter vorbezeichneter Firma vernommen. Ferner wurden auf bei den Durchsuchungen sichergestellten Geräten vorgefundene Daten gesichert und gesichtet. Es wurden Finanzermittlungen vorgenommen. Im März 2018 erfolgte die Durchsicht weiterer Asservate durch die Staatsanwaltschaft, welche weitere Verfahrenseinstellungen (betreffend mandatierter Rechtsanwälte) zur Folge hatte.

Weitere relevante Ermittlungsmaßnahmen erfolgten ab März 2018 zunächst nicht. Der zuständige Staatsanwalt vermerkte unter dem 01.11.2019, dass die Akte derzeit „außer Kontrolle“ sei, am 31.10. und 01.01.2019 erfolgte die Durchsicht von Asservaten aus einem durchsuchten Objekt. Unter dem 15.02.2020 vermerkte der mit der Sache betraute Staatsanwalt, dass die Akte am heutigen Tag „zufällig“ wieder aufgefunden worden sei. Mit Anklageschrift vom 31.12.2020 beantragte die Staatsanwaltschaft Bonn schließlich, das Hauptverfahren gegen die Angeklagten vor dem Landgericht Bonn zu eröffnen.

Das Verfahren vor dem Landgericht Bonn nahm den folgenden Verlauf: Nach Zustellung der Anklageschrift erfolgte im März 2021 ein Vorlagebeschluss der ursprünglich mit der Sache befassten 10. Großen Strafkammer an die 7. Große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer. Nachdem u.a. Terminabsprachen mit den Verteidigern für den Fall der Verfahrenseröffnung erfolgt waren, eröffnete die 7. Große Strafkammer das Verfahren durch Eröffnungsbeschluss vom 16.08.2021. Die Hauptverhandlung fand sodann vom 11.11.2021 bis zum 22.07.2022 an insgesamt 19 Sitzungstagen statt. Von zunächst bestimmten Terminen fielen vier Termine aus aufgrund verschiedener Corona-Erkrankungen (beider Angeklagter, eines Schöffen sowie eines Berufsrichters). Ein weiterer Termin entfiel aufgrund einer anderweitigen Erkrankung der Schöffin.

5. Der Gang des Insolvenzverfahrens betreffend die E AG

Parallel zu dem Gang des Ermittlungsverfahrens nahm das Insolvenzverfahren betreffend das Vermögen der E AG den folgenden Verlauf: Durch Beschluss des Amtsgerichts Bonn vom 26.10.2016 (97 IN 186/16) wurde nach einem Antrag des Finanzamtes Bonn Innenstadt für die E AG ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestimmt und zusätzlich angeordnet, dass Verfügungen der Gesellschaft nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind. Diese Sicherungsmaßnahmen hob das Amtsgericht Bonn mit Beschluss vom 28.07.2017 auf. Nachdem im März 2018 ein weiterer Insolvenzantrag gestellt worden war, wurde schließlich durch Beschluss des Amtsgerichts Bonn vom 19.03.2019 wegen Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung das Insolvenzverfahren über das Vermögen der E AG eröffnet und Herr Rechtsanwalt Z zum Insolvenzverwalter ernannt.

B.

I.

Die Angeklagten haben sich in der Hauptverhandlung schweigend verteidigt und haben auch - mit Ausnahme der zur Identitätsfeststellung erforderlichen Angaben wie Namen, Geburtsdatum und -ort sowie Wohnort und Familienstand - keine Angaben zu ihrem Lebenslauf gemacht.

II.

1.

Die Feststellungen unter A., I., 1. und A., I., 2. zu den Lebensläufen der beiden Angeklagten beruhen im Wesentlichen auf den dazu in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden, ergänzend haben die Zeugen F, P, S und N Angaben zu der beruflichen Tätigkeit der Angeklagten im Zuge der Geschäftstätigkeit der C und der E AG gemacht.

Nachdem die Angeklagten in der Hauptverhandlung über ihre Verteidiger haben erklären lassen, dass auch Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht erfolgen werden, hat die Kammer Ermittlungsmaßnahmen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeklagten angestellt: Sie hat die zuständigen Rentenkassen und Jobcenter kontaktiert, die Polizei mit Ermittlungen im persönlichen Umfeld beauftragt, die im Rahmen der Durchsuchung sichergestellten persönlichen Unterlagen und Kontoauszüge ausgewertet, Ermittlungen zu Eigentum von Grundstücken über die Grundbücher angestellt, Kontenauszüge betreffend bekannter Konten, bei denen die Angeklagten Kontoinhaber oder verfügungsberechtigt waren bzw. sind angefordert und ausgewertet, sowie Vorstrafenakten (betreffend den Angeklagten Angeklagter zu 1) ausgewertet.

a.

Die Feststellungen zu der schulischen Laufbahn des Angeklagten **Angeklagter zu 1** beruhen auf dem Urteil des Amtsgerichts Altenkirchen vom 26.11.1997, dem Feststellungen zum Werdegang des Angeklagten von 1991 bis 1997 zu

entnehmen waren. Die letzten Wohnsitze des Angeklagten hat die Kammer über das Meldeportal NRW ermittelt. Die Feststellungen zu der Tätigkeit des Angeklagten Angeklagter zu 1 im Rahmen der „Kölner Masche“ ab dem Jahr 2003 beruhen auf den dazu aus dem Verfahren 538 Ds 1033/07 verlesenen Urkunden.

Die Feststellungen zu dem weiteren beruflichen Werdegang des Angeklagten Angeklagter zu 1 ab dem Jahr 2009 im Rahmen der Geschäftstätigkeit der C GmbH beruhen auf den glaubhaften Angaben der Zeugen P, S und N, die übereinstimmend berichtet haben, dass der Angeklagte – gemeinsam mit seinem Bruder Angeklagter zu 2 auch die Geschicke der C und der E AG geleitet hat. Diese Angaben decken sich mit den dazu verlesenen bzw. im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführten Urkunden.

Die weitere Geschäftstätigkeit des Angeklagten Angeklagter zu 1 im Rahmen von Immobiliengeschäften hat der Zeuge F geschildert. Dessen Angaben decken sich ebenfalls mit den dazu verlesenen Urkunden. Die Feststellungen zu den Einnahmen des Angeklagten, soweit die Kammer dazu Feststellungen treffen konnte, ergeben sich aus den den Angeklagten Angeklagter zu 1 betreffenden Kontoauszügen, soweit sie der Kammer vorlagen.

Die Feststellungen zum Gesundheitszustand des Angeklagten Angeklagter zu 1 beruhen auf den hierzu verlesenen Urkunden, insbesondere dem Attest der Frau Dr. Ärztin 1 (Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie) der Klinik 1 in Stadt 7.

Betreffend die Vorstrafen hat die Kammer den Bundeszentralregisterauszug des Angeklagten vom 11.03.2022 verlesen.

b.

Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten **Angeklagter zu 2** beruhen betreffend seine letzten Wohnsitze ebenfalls auf einer Auskunft des Meldeportals.

Seine schulische und berufliche Laufbahn hat die Kammer anhand von bei der Durchsichtung sichergestellten Urkunden rekonstruiert, u.a. Schul- und Ausbildungszeugnisse, ferner anhand einer Auskunft der Deutschen Rentenversicherung Rheinland zum Versicherungsverlauf des Angeklagten, welchem dessen beruflicher Werdegang zu entnehmen ist.

Die Feststellungen zum Engagement des Angeklagten **Angeklagter zu 2** im Rahmen der Tätigkeit der C GmbH sowie der Immobiliengeschäfte der G GmbH sowie weiterer Gesellschaften beruhen ebenfalls auf den hierzu verlesenen Urkunden - insbesondere den Handelsregisterauszügen - sowie auf den Bekundungen der Zeugen F, P, S und N, die - wie oben schon erwähnt - übereinstimmend berichtet haben, dass der Angeklagte gemeinsam mit seinem Bruder **Angeklagter zu 1** die Geschicke der C und der E AG geleitet hat.

Den Feststellungen zu den Vermögensverhältnissen beruhen auf der Verlesung von Urkunden, insbesondere Grundbuch- und Kontoauszügen.

Die Feststellungen zu der Familie des Angeklagten beruhen auf den dazu im Rahmen der Durchsichtung am 10.08.2017 erfolgten Feststellungen, über die der Zeuge AA berichtet hat.

Die Feststellung, dass der Angeklagte nicht vorbestraft ist, beruht auf den dazu verlesenen Bundeszentralregisterauszug vom 11.03.2022.

III.

1.

Die Feststellungen zu der unter A.,II.,1. geschilderten Tatvorgeschichte betreffend die Geschehnisse um die C GmbH beruhen auf den glaubhaften Angaben der Zeugen N, F, P und S sowie den hierzu verlesenen Urkunden.

Zunächst haben die Zeugen N, P und RA S im Rahmen ihrer Vernehmung vor der Kammer wie festgestellt übereinstimmend und glaubhaft bekundet, dass die Angeklagten die treibende Kraft der C GmbH waren und dazu berichtet, was sie aus ihrer Wahrnehmung über deren Tätigkeiten mitbekommen haben.

Dazu haben die Rechtsanwälte P und S bekundet, dass sie schon hinsichtlich der Angelegenheiten der C GmbH, insbesondere auch betreffend die Gestaltung der durch die C versandten Schreiben, im Austausch mit beiden Angeklagten gestanden und diese auch beraten hätten, wobei die Angeklagten für die C GmbH federführend tätig gewesen seien. Der Zeuge S hat dazu berichtet, dass er im Rahmen seiner Tätigkeit hinsichtlich der Schreiben der C GmbH von beiden Angeklagten telefonisch oder per E-Mail kontaktiert worden sei. Bei Treffen seien „die Angeklagten“ anwesend gewesen. Auch der Zeuge P hat bekundet, dass er im Zusammenhang mit der Tätigkeit der C GmbH von den Angeklagten sowie Herrn O mandatiert worden sei. Im Wesentlichen habe dabei Angeklagter zu 1 das Gespräch geführt. Dieser sei auch sein Hauptansprechpartner gewesen.

Dass die beiden Angeklagten schon die Geschäftstätigkeit der C GmbH geführt haben, hat auch der Zeuge N glaubhaft bestätigt. Dieser hat berichtet, dass er schon zu Zeiten der Versendung von Schreiben durch die C GmbH für die Angeklagten an den Druckmaschinen tätig gewesen sei. Die beiden seien die Ideengeber und Organisatoren der im Namen der C GmbH versandten Schreiben gewesen. Er sei über den Kontakt zu Angeklagter zu 1, den er im Fitnessstudio kennengelernt habe, zu seiner Tätigkeit bei der C und so später auch bei der E AG gekommen. Auch hat der Zeuge die Arbeitsabläufe im

Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der C GmbH wie festgestellt geschildert.

Die Bekundungen der Zeugen sind auch glaubhaft. Sie decken sich mit den dazu verlesenen Urkunden, insbesondere dem notariell beurkundeten Treuhandvertrag vom 03.11.2009, nach welchem der Treuhänder L als alleiniger Gesellschafter der C GmbH seinen Geschäftsanteil treuhänderisch für den Treugeber, den Angeklagten Angeklagter zu 2 halten und den Weisungen des Treugebers folgen sollte. Sie stehen ferner im Einklang mit den aus den Handelsregisterauszügen ersichtlichen Umständen betreffend die weiteren in die Geschäftstätigkeit der C GmbH eingebundenen Unternehmen, wie sie die Kammer anhand dieser auch festgestellt hat. Angesichts dessen ist die Kammer überzeugt davon, dass die Geschicke der C GmbH von beiden Angeklagten wie festgestellt geleitet wurden.

Die Feststellungen zu den seitens der C GmbH versandten Schreiben und dem Artikel im „Spiegel Online“ beruhen auf den entsprechenden Urkunden, die die Kammer im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführt hat.

Die Feststellungen zu dem Verlauf des Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Düsseldorf und dem Verlauf des daraus resultierenden gerichtlichen Verfahrens beruhen auf den dazu verlesenen Urkunden, insbesondere den in dieser Sache ergangenen Beschlüssen des Landgerichts Düsseldorf und des Oberlandesgerichts Düsseldorf.

2.

Das unter A., II., 2. geschilderte Tatvorgeschehen hat der Zeuge F - soweit er in das Geschehen eingebunden war - wie festgestellt geschildert. Insbesondere hat er glaubhaft bekundet, dass er zusammen mit den Brüdern – die beiden Angeklagten - zunächst über die Firma „R AG“ ein Internet-Branchenbuch habe veröffentlichen wollen. Die Idee sei von den Angeklagten gekommen. Diese hätten daher auch das Gründungskapital zur Verfügung gestellt und sich mit ihren Informatikern um den Aufbau der neuen Datenbank gekümmert. Er selbst habe Vorstandstätigkeit nur für die Gründungsphase ausgeübt. In dieser Funktion habe er gegenüber Angeklagter zu 2 Rechenschaft ablegen müssen. Im operativen Geschäft sei er nicht mehr tätig gewesen. Die Druckerei in der Anschrift 3 sei durch die Angeklagten betrieben worden. Da er selbst - so der Zeuge F - eigentlich mehr an Immobiliengeschäften interessiert gewesen sei, habe er später noch vor der Aufnahme der verfahrensgegenständlichen Geschäftstätigkeit der E AG die Geschäftsführung abgegeben und sei nur noch im Bereich der Bauprojekte tätig gewesen. Die Angaben des Zeugen F decken sich mit den aus den Handelsregisterauszügen ersichtlichen Umständen. Hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Zeuge F in die weiteren Tätigkeiten der E AG betreffend die verfahrensgegenständlichen Schreiben eingebunden war, hat die Kammer nicht.

3.

Das unter A., II., 3., a. geschilderte Tatgeschehen ergibt sich betreffend die Firmenstruktur und die geschilderten Arbeitsläufe zur Überzeugung der Kammer aus den übereinstimmenden und glaubhaften Bekundungen der hierzu vernommenen Zeugen F, P, S und N, sowie aus den dazu verlesenen bzw. im Wege des Selbstleseverfahrens eingeführten Urkunden, insbesondere aus dem zwischen den Angeklagten und dem Zeugen N geschlossenen Treuhandvertrag.

Sämtliche vorgenannten Zeugen haben übereinstimmend berichtet, dass die beiden Angeklagten in gleicher Weise wie bei der C GmbH auch bei der E AG tätig gewesen seien, mithin ihr Geschäfte nunmehr mit dem hier verfahrensgegenständlichen Schreiben fortgesetzt hätten.

Dass es die Angeklagten waren, die die Schreiben für die E AG entwickelt haben, haben die Zeugen P, S und N übereinstimmend geschildert. So hat der Zeuge S berichtet, dass die Angeklagten ihm im Rahmen eines Beratungsgesprächs ein Schreiben der E AG gezeigt hätten und die Rechtslage besprochen worden sei. Der Zeuge P hat glaubhaft bekundet, dass auch bezüglich der Schreiben der E AG der Angeklagte zu 1 sein Hauptansprechpartner gewesen sei. Von diesem seien auch die inhaltlichen Vorgaben für die Schreiben gekommen. Zweifel an den Angaben der Zeugen hat die Kammer nicht. Diese haben nachvollziehbar berichtet, dass es den beiden Angeklagten bei der Beratung insbesondere auch um die wettbewerbsrechtliche und strafrechtliche Bewertung der Schreiben gegangen sei. Sie haben ebenso übereinstimmend eingeräumt, dass sie beide gegenüber den Angeklagten in diesem Zusammenhang die festgestellte rechtliche Einordnung - dass die Schreiben einen strafrechtlichen Vorwurf nicht begründen dürften, und dass die Schreiben auch wettbewerbs- und zivilrechtlich nicht angreifbar sein dürften - abgegeben hätten.

Dass der Zeuge N nur Strohmänn war und die E AG tatsächlich von den Angeklagten geleitet wurde, hat dieser nachvollziehbar geschildert. Er hat glaubhaft wie festgestellt berichtet, dass mit den beiden Angeklagten darüber Einvernehmen bestanden hätte, dass er nur nach außen hin die Rolle des Vorstandes übernehmen solle. Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben des Zeugen hat die Kammer nicht. Diese decken sich mit den Schilderungen der Zeugen P und S, soweit diese in die Arbeitsabläufe Einblick hatten. Für die Richtigkeit der Angaben spricht zudem, dass sie zu dem Inhalt des zwischen dem Zeugen und den Angeklagten geschlossenen Treuhandvertrages passen. Auch nach diesem Treuhandvertrag sollten sämtliche Gesellschaftsrechte nach

Weisung der Treugeber, d.h. der Angeklagten, ausgeübt werden. Dies spricht dafür, dass die Angeklagten die Geschicke der Gesellschaft lenkten. Insofern liegt es nahe, dass sie in wichtige Fragen und Arbeitsabläufen selbst agierten. So hat es auch Zeuge N berichtet und auf Nachfrage seine Tätigkeiten und die der Angeklagten im Zusammenhang mit der E AG wie festgestellt geschildert. Dass sich seine eigene Tätigkeit im Wesentlichen auf die mit dem Druckbetrieb verbundenen Aufgaben beschränkt hat, deckt sich mit den Feststellungen, die die 3. Strafkammer ihrem rechtskräftigen Urteil vom 09.08.2017 in dem Verfahren gegen den Zeugen N zu dessen Tätigkeit getroffen hat (dazu noch unten). Dass die E AG die verwendeten Adressen zumindest teilweise von der V GmbH erworben hat, hat der Zeuge AA, der die polizeilichen Ermittlungen leitete und auch bei der Durchsuchung der Geschäftsräume der V AG mitgewirkt hat, berichtet. Dabei seien – so der Zeuge AA glaubhaft – auch entsprechende Rechnungen der V GmbH an die E AG aufgefunden worden.

Die Tätigkeiten der Angeklagten im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit der E AG hat der Zeuge N ebenfalls glaubhaft wie festgestellt geschildert. Dazu hat er nachvollziehbar berichtet, dass er aufgrund des Umstandes, dass spätestens ab dem Anfang des Jahres 2012 die Druckmaschinen ebenso wie die Büros der J GmbH und der B 1 GmbH in der Anschrift 3 in Stadt 4 ansässig gewesen seien, die Angeklagten dort Büroräume gehabt hätten. Aus diesem Grund habe er auch einen Einblick in die Arbeitsabläufe im Zusammenhang mit den verfahrensgegenständlichen Schreiben gehabt. So sei der Angeklagten Angeklagter zu 1 für den Inhalt und die Gestaltung der Schreiben verantwortlich gewesen. Dieser sei - so der Zeuge N weiter - gelegentlich auch bei ihm an den Druckstraßen erschienen und habe sich vergewissert, dass Inhalt und Gestaltung der Schreiben in ihrer Wirkung wie gewünscht ausfielen. Dies deckt sich mit den Schilderungen der Zeugen P und S. Diese haben zudem übereinstimmend berichtet, dass es in den Räumen in der Anschrift 3 mindestens ein Treffen gegeben habe, an dem sie selbst und die Angeklagten sowie weitere Personen teilgenommen hätten, und bei dem Inhalt und Gestaltung der verfahrensgegenständlichen Schreiben erörtert worden seien, wobei die

Angeklagten – insbesondere der Angeklagte zu 1 – das Gespräch geleitet hätten. Betreffend den Angeklagten Angeklagter zu 2 hat der Zeuge N glaubhaft geschildert, dass dieser für den Adresseinkauf verantwortlich gewesen sei. Dieser sei es auch gewesen, der sich überwiegend um die Verwaltung der Adressdaten gekümmert habe. Mitarbeitergespräche hätten – sofern er das mitbekommen habe - beide Angeklagte immer zusammen geführt, ebenso hätten beide Angeklagte zusammen personelle Neueinstellungen vorgenommen. Sie seien grundsätzlich fast immer zusammen aufgetreten. Auch um die Bilanzen hätten sich die beiden Angeklagten gekümmert.

Dass die Angeklagten eine Internetseite unter Internet Adresse 2 mit den festgestellten Inhalten unterhielten, hat insbesondere der sachverständige Zeuge BB glaubhaft berichtet. Die Kammer konnte sich von der Internetseite selbst keinen eigenen Eindruck mehr verschaffen, weil diese zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung nicht mehr verfügbar war. Wann diese abgeschaltet wurde, konnte die Kammer nicht feststellen. Indessen hat der Zeuge BB glaubhaft bekundet, dass er im Jahr 2016 von den Angeklagten bzw. von der E AG beauftragt worden sei, das Webportal Internet Adresse 2 hinsichtlich der verwendeten Hard- und Software, des Datenbestandes und der Funktionen zu begutachten, und dass er sich im Rahmen der Erstellung des Gutachtens das Webportal angesehen und dessen Funktionsweisen überprüft habe. Seine Wahrnehmungen zu der optischen und funktionalen Gestaltung der Internetseite hat der Zeuge BB der Kammer wie festgestellt - u.a. anhand eines Entwurfs des dazu damals von ihm erstellten Gutachtens - geschildert. Die Kammer geht davon aus, dass die von dem Zeugen BB geschilderte Gestaltung und Funktionsweise auch schon zur Tatzeit in dem entsprechenden Umfang vorhanden war.

3.

Dass es den beiden Angeklagten gerade darauf ankam, die Adressaten der Schreiben über den Absender und die Kostenfolgen zu täuschen, um diese so dazu zu veranlassen, das Schreiben zu unterzeichnen, den Vertrag

abschließen, und im Anschluss daran auch den angegebenen Betrag zu zahlen, steht zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der gebotenen Gesamtbewertung aller be- und entlastenden Beweisanzeichen, insbesondere aufgrund des Inhalts und der Gestaltung der von den Angeklagten entwickelten und versandten Schreiben sowie aufgrund der Angaben des Zeugen N. Im Einzelnen:

Zunächst hat sich die Kammer von dem Inhalt und der Gestaltung der durch die E versandten Schreiben, wie sie in den Feststellungen wiedergegeben sind - und auch von den verwendeten Briefumschlägen - im Wege des Selbstleseverfahrens durch Verlesen und Inaugenscheinnahme ein Bild gemacht. Dass die Schreiben entsprechend der Reaktionen bzw. Nichtreaktion der jeweiligen Adressaten versandt wurden, hat der Zeuge N berichtet, und dies deckt sich mit den glaubhaften Angaben der Zeugen, die Anschreiben erhalten haben und die Kammer dazu gehört hat (siehe dazu noch unten).

Die Kammer ist dabei zu der Überzeugung gelangt, dass das von der E AG benutzte Formularschreiben mit dem Angebot ebenso wie auch das sog. Erinnerungsschreiben nach dem Gesamteindruck nur den Schluss zulässt, dass bewusst der Eindruck eines behördlichen Schreibens mit entsprechender Rücksendeverpflichtung erweckt und der Angebotscharakter des Schreibens verschleiert werden sollte, und dass es den Angeklagten genau darauf auch ankam. Dabei stützt sich die Kammer sowohl auf den Inhalt des Schreibens als auch auf dessen Gestaltung.

Schon die erste Seite des Schreibens suggeriert mit der Angabe „Zentrales Gewerberegister _____" bzw. "Deutsches Firmenregister -----", welche sowohl in Großschrift rechts neben dem jeweils aufgedruckten Logo als auch über der Absenderangabe im Adressfeld angegebenen ist, dass es sich um einen behördlichen Absender handelt. Dieser Eindruck ergibt sich aufgrund der Namenswahl, bei der die Begriffe „Zentral“ bzw. „Deutsch“ in Kombination mit

der Bezeichnung „Register“ verwendet werden. Die Begriffe „Zentral“ bzw. „Deutsch“ deuten ein Alleinstellungsmerkmal an, das im Falle eines Registers mit einer behördlichen Tätigkeit verbunden wird. Dieser Eindruck wird durch das nebenstehende Logo - den doppelköpfigen Adler bzw. die Verwendung der kreisförmig um den Schriftzug #####-##.de angeordneten Sterne - verstärkt. Beide verwendeten Logos ähneln stark zwei sehr bekannten Hoheitszeichen mit einem hohen Wiedererkennungswert, nämlich dem Bundesadler und dem Emblem der Europäischen Union. Soweit die verwendeten Zeichen von den Hoheitszeichen abweichen, bedarf es einer bewussten und vergleichenden Betrachtung, um diese Unterschiede festzustellen, zu der indessen der Adressat der Schreiben keinerlei Veranlassung hat. Gerade durch die verwendete Kombination von Namen und Logo entsteht schon beim ersten Blick auf das Schreiben der Eindruck eines behördlichen Absenders. Dieser wird noch unterstrichen durch die Verwendung des Wortes „Erfassung“ unter dem die Unterschrift ersetzenden Schriftzug „Deutsches Firmenregister“ sowie durch die - von den angeklagten gewählte - Firma des Absenders, die den Begriff „Verwaltung“ enthält.

Der Eindruck eines behördlichen Schreibens setzt sich durch den fettgedruckten Inhalt der Betreffzeile auf der ersten Seite des Schreibens „Erfassung gewerblicher Firmendaten (§ 14 BGB)“ fort. Diese Betreffzeile suggeriert den Adressaten durch die Angabe eines Paragraphen in Kombination mit der Kurzbezeichnung eines bekannten Gesetzestextes, dass es in dem Schreiben um eine rechtliche Verpflichtung geht. Dies wird noch dadurch verstärkt, dass der Adressat nach der allgemein gehaltenen Anrede - wenngleich mit der Einleitung „bitte“ - aufgefordert wird, das dem Schreiben beigelegt Formular auszufüllen und zurückzusenden.

Die Vermittlung des Eindrucks eines behördlichen Schreibens setzt sich auf der weiteren Seite des Schreibens fort, auf dem sich die Verwendung des Logos mit dem beschriebenen Absender wiederholt. Auf dieser Seite erfolgen nach der Anrede über mehrere Zeilen Ausführungen zu vermeintlich relevanten

Änderungen steuerrechtlicher Regelungen, insbesondere Ausführungen zu Neuregelungen von Angaben von Umsatzsteueridentifikationsnummern auf Rechnungen. Dem schließt sich der Satz „Zwecks Vereinfachung von Rechnungsstellung und Abrechnungsprozessen wurde die Online-Datenbank Internet Adresse 2 eingerichtet“ an. Durch diese unmittelbar im Anschluss an die Ausführungen zu den Änderungen der steuerrechtlichen Regelungen entsteht der Eindruck, die Datenbank sei im Zusammenhang mit den Änderungen zur Vereinfachung behördlicher Vorgänge eingerichtet worden.

Auch die in dem linken oberen Kästchen der Schreiben verwendete „AN-Nummer“ und die dort aufgeführte E-Mail-Adresse „erfassung Internet Adresse 2“ stützen den Eindruck eines behördlichen Schreibens. Es ist unüblich, in einer E-Mail-Adresse das Wort „Erfassung“, nicht jedoch den Firmennamen des Anbieters zu verwenden. Auch der in diesem Kästchen verwendete Zusatz „Region“ verstärkt die Vorstellung eines amtlichen Schreibens, da diese Bezeichnung mit einer für den Standort des Gewerbetreibenden zuständigen Behörde verbunden wird.

Der Eindruck eines behördlichen Schreibens wird weiter flankiert durch die Verwendung von Umweltpapier und der Barcodes sowie durch den Zusatz „Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig“. Unabhängig davon, dass diese Elemente auch bei Schreiben in der Privatwirtschaft verwendet werden, steht die Verwendung von Umweltpapier und maschinellen Unterschriften jedenfalls im Einklang mit einem behördlichen Schreiben. Zudem vermittelt die Verwendung von Barcodes - völlig unabhängig davon, ob sie tatsächlich mit einer Funktion belegt sind oder von einer Behörde stammen - jedenfalls den Eindruck von Professionalität bzw. einer organisierten Erfassung einer Vielzahl von Daten. So wird es ein Adressat, der davon ausgehen soll, dass Firmendaten behördlich zentral erfasst werden sollen und mithin eine sehr große Menge von Daten anfällt, gerade erwarten.

Durch die Kombination aus dem Eindruck eines behördlichen Charakters des Schreibens, der in aller Regel schon für sich allein die Bereitschaft des Adressaten zu einer Reaktion fördert, zusammen mit einer Fristsetzung und einer mehrfachen Handlungsaufforderung erweckt das Schreiben zudem den Eindruck einer vermeintlich bestehenden Rücksendungsverpflichtung. So wird zunächst auf der ersten Seite und sodann auch auf Seite zwei (dem Hauptschreiben) in dem Feld „Rückantwort gebührenfrei per Fax bis (es folgt das Datum) an (es folgt eine Faxnummer)“ eine Frist genannt, die durch Fettdruck bzw. Schriftgröße, Fettdruck und Umrandung hervorgehoben ist und auf die so die Aufmerksamkeit des Adressaten gelenkt wird. Diese macht zuvörderst im Falle einer entsprechenden Verpflichtung Sinn und führt dazu, den Eindruck einer Rücksendungsverpflichtung entstehen zu lassen.

Auch der Umstand, dass der Adressat des Schreibens wiederholt – vor und sogar zwei Mal nach der Tabelle – und textgestalterisch hervorgehoben dazu aufgefordert wird, die in der Tabelle voreingetragenen Daten zu kontrollieren und zu ergänzen, unterstreicht durch den Charakter der Handlungsaufforderung den Eindruck einer bestehenden Rücksendungsverpflichtung. Zudem wird so die Aufmerksamkeit der Empfänger in erster Linie auf das Überprüfen der bereits vorhandenen Eintragungen gelenkt, Dies wird durch den Zusatz "Wichtig" im Zusammenhang mit der erneuten Aufforderung unterstrichen, die aufgeführten Angaben zu überprüfen oder zu korrigieren so dass für den Empfänger die Richtigkeit der Angaben in den Vordergrund rückt und so der falsche Eindruck vermittelt wird, der Empfänger solle lediglich die Richtigkeit der angegebenen Daten bestätigen oder diese vervollständigen. Dieser Eindruck wird verstärkt durch die verwendeten abschließenden Formulierungen der Schreiben. Die dort verfasste Anweisung "Mit ihrer Unterschrift bestätigen" entspricht unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks des Schreibens ihrer Bedeutung nach ebenfalls gesetzlich gefordertem Handeln und nicht der Eröffnung der Möglichkeit der Annahme eines Angebotes.

Die Änderung des unteren umrahmten Feldes im oberen rechten Drittel des Schreibens durch Einfügung der Formulierung "bei Annahme erforderlich" und Weglassen der Formulierung "gebührenfrei" vermag den suggerierten Charakter des Schreibens nicht aufzuheben. Denn die Aufmerksamkeit wird hier unverändert auf die gesetzte Frist gelenkt. Dass der Eindruck einer Rücksendungsverpflichtung beabsichtigt war, ergibt sich auch aus den Erinnerungsschreiben, welche an die Empfänger versandt wurden, die sich auf die Schreiben zunächst nicht gemeldet hatten. Mit dem Begriff der Erinnerung verbindet der Leser aufgrund der aufgezeigten Gestaltung und der Wortwahl der Schreiben die bestimmte und eindeutige Aufforderung, dem geforderten Begehren nachzukommen, wie dies bei einer Zahlungs-"Erinnerung" (Mahnung) der Fall ist. Dies knüpft ersichtlich an einer vermeintlichen Rücksendungsverpflichtung an und dient dem Ziel, bei den Empfängern Druck aufzubauen.

Dass es sich - entgegen des Eindrucks bei einem flüchtigen Lesen - tatsächlich um ein privatrechtliches kostenpflichtiges Angebot handelt, das durch Rücksendung des ausgefüllten und unterschriebenen Formulars angenommen wird - wird demgegenüber bewusst verschleiert. Soweit die Verteidigung geltend macht, es gebe eine Reihe Hinweise dafür, dass es sich um ein solches privatrechtliches Vertragsangebot handelt, ist dies zwar zutreffend, indessen setzt das Erkennen dieser Hinweise überwiegend voraus, dass der Text des Schreibens vollständig und aufmerksam gelesen wird, was durch die Gestaltung gerade verhindert werden soll.

Zunächst sind die von der Verteidigung angeführten ausdrücklichen Bezeichnungen des Schreibens als Angebot unzusammenhängend über das gesamte Schreiben verteilt und gehen in dem aufgezeigten irreführenden Kontext unter.

So wird zwar in dem unteren umrahmten Feld im oberen rechten Drittel teilweise die Formulierung „bei Annahme“ verwendet, allerdings wird dies

dominiert durch die Aufforderung der Rücksendung und der fettgedruckten Fristsetzung. Ferner wird zwar in der Betreffzeile des Schreibens in Fettdruck der Begriff "Eintragungsofferte" verwendet, allerdings unter der aus den oben genannten Gründen irreführenden ersten Betreffzeile „Eintragung Zentrales Gewereregister (§ 14 BGB)“. Auch wird in dem Kästchen rechts unter der Bezeichnung Betreff der Begriff "Angebot" aufgeführt, was jedoch in insgesamt fünf tabellarisch aufgeführten einzelnen Stichworten untergeht, von denen sämtliche weiteren – Datum, Faxnummer und E-Mail-Adresse sowie die Regionsangabe für die Bewertung des Inhaltes des Schreibens ohne besondere Bedeutung sind. Soweit es unter der Tabelle heißt: „Geschriebene und ergänzte Daten ggf. bei Annahme nochmals auf ihre Richtigkeit kontrollieren „ - mit Ihrer Unterschrift bestätigen -“ist zwar einerseits zu berücksichtigen, dass dieser Hinweis gut sichtbar und besonders augenfällig unter dem von dem Adressaten auszufüllenden Datenfeld platziert ist. Indessen ist dieser Hinweis mittig und unerwartet in einen Satz eingeschoben, der zu der Kontrolle der darüber stehenden geschriebenen und ergänzten Daten auffordert, und von dem der Leser ebenfalls keine klärenden Informationen zu dem Inhalt des Schreibens erwartet.

Der für den Adressaten insoweit entscheidende Hinweis, dass die Erfassung der Unternehmensdaten eine nicht amtliche, kostenpflichtige Eintragung ist, die von der E AG angeboten wird, und was die Eintragung im Falle der Annahme des Angebotes kostet, befindet sich zwar in zwei Sätzen im Text des Schreibens, allerdings verteilt auf zwei Absätze. Dabei gehen die Informationen zudem in dem sie umgebenden Fließtext sowohl inhaltlich als auch optisch unter. Sie stehen in keinem Zusammenhang mit den dort enthaltenen weiteren Ausführungen. So beginnt der erste Absatz mit Ausführungen zu Änderungen steuerrechtlicher Regelungen, welche zudem ersichtlich durch eine Aneinanderreihung von Gesetzesbezeichnungen, Jahreszahlen und juristischen Fachbegriffen so konzipiert sind, dass der Leser - in der Erwartung der gesamte Absatz verhalte sich zu dem Thema des ersten Satzes - geneigt ist, Textpassagen zu überspringen. Die naheliegende Annahme, dass dieser

Textteil sich insgesamt nur zu den vermeintlichen rechtlichen Grundlagen des Schreibens verhält, wird auch durch den letzten Satz des ersten Absatzes unterstützt, der ebenfalls für den tatsächlichen Inhalt des Schreibens irrelevante und so irreführende rechtliche Ausführungen enthält.

Auch zu dem Beginn des nächsten Absatzes setzt sich das System, den Leser mit einer überlangen Aufzählung unwichtiger Informationen zum Überspringen des Textes zu veranlassen, fort. Diese zunächst gemachten Ausführungen passen inhaltlich zur Überschrift „Eintragungsdarstellung“ und lassen die weiteren Ausführungen im Fließtext zu der Höhe von Kosten keinesfalls erwarten. Zudem schließt sich an diesen Absatz und den Hinweis auf die Höhe der Kosten, die den Leser auch bei flüchtigem Lesen möglicherweise hätte aufmerksam werden lassen können, unmittelbar der fettgedruckte Hinweis auf die dann nachfolgende tabellarische Darstellung der Daten an, durch die die Aufmerksamkeit des Adressaten weitergelenkt wird.

Soweit teilweise als Überschrift des zweiten Absatzes des Fließtext der Zusatz "Leistungsberechnung" eingefügt wurde, so dass bei diesen Schreiben der bezifferte jährliche Veröffentlichungsbetrag immerhin nicht mehr fehlerhaft platziert ist, geht die Preisangabe nach wie vor unverändert im Fließtext unter, so dass sich dadurch an der vorstehenden Bewertung nichts ändert.

Insgesamt wird der Empfänger neben dem inhaltlichen Aufbau des Textes auch durch die gesamte weitere Gestaltung mit ihrer Mehrzahl an umrandeten Kästchen, Tabellen und Auflistungen sowie Überschriften und Adressenfeldern mit unterschiedlichen Schriftgrößen und teilweisem Fettdruck zu einem sprunghaften und damit auch flüchtigen Lesen animiert. Dabei wird die Aufmerksamkeit auch eines gewerblich tätigen Adressaten durch die Betreffzeile und die optisch dominierende Tabelle in erster Linie auf das Überprüfen der bereits teilweise vorhandenen Eintragungen in der Tabelle gelenkt. Die eingetragenen Daten und die offenen Felder nehmen etwa ein Drittel der Seite ein. Der Text der Tabelle ist - mit großzügigem Zeilenabstand

sowie einzelnen Gliederungspunkten versehen - teilweise in Fettdruck und im Verhältnis zu den beiden vorangehenden in Fließtext und Blocksatz verfassten Textabschnitten in vergrößerter Schriftgröße dargestellt.

Auch durch das mehrfache Einfügen der Formulierung "ggf." ändert sich an vorstehender Bewertung nach Auffassung der Kammer nichts. Denn die seitens der E AG vorgenommenen Voreintragungen in der Tabelle sind geeignet, die Formulierung "ggf." in erster Linie auf die Ergänzung bzw. die Überprüfung der Richtigkeit der Voreintragungen zu beziehen, nicht aber auf eine Annahme des Angebots als solche.

Soweit die Verteidigung geltend gemacht hat, der Annahme eines behördlichen Schreibens stünde schlicht schon entgegen, dass es sich bei dem Absender des Schreibens deutlich erkennbar um eine Aktiengesellschaft und damit um eine privatrechtliche Gesellschaft handele, und dass dem Schreiben unschwer bemerkbar Allgemeine Geschäftsbedingungen beigefügt gewesen seien, auf die auch in dem Fließtext noch hingewiesen worden sei, steht dies vorstehender Bewertung der Kammer nicht entgegen. Zunächst sind auch Gewerbetreibende nicht grundsätzlich mit den Regeln privatrechtlicher und öffentlicher-rechtlicher Organisationsformen vertraut. Darüber hinaus sind die Organisationsformen sowohl in der Privatwirtschaft, als auch im Rahmen behördlicher Tätigkeiten vielfältig, und auch ein in privatwirtschaftlicher Struktur organisierter Absender kann grundsätzlich hoheitliche Aufgaben erfüllen, weil auch solche Unternehmen als Beliehene hoheitliche Aufgaben wahrnehmen können. Dies gilt umso mehr, als die Angeklagten in ihrer Firma dominierend gerade den Begriff „Verwaltung“ verwendet haben, der selbstredend mit behördlichen Aufgaben verbunden wird. Vor diesem Hintergrund stellt nach Überzeugung der Kammer auch die Beifügung von AGB kein vorstehender Bewertung ausschließendes Kriterium dar.

Insgesamt waren die von den Angeklagten verwendeten Schreiben nach Überzeugung der Kammer jedenfalls bei flüchtigem Lesen geeignet, den

Eindruck zu erwecken, es handele sich um eine nicht gebührenpflichtige behördliche Maßnahme bzw. eine kostenpflichtige behördliche Maßnahme. Darüber hinaus zeigt die gesamte Gestaltung des Schreibens - das Zusammenspiel von Textaufbau, Inhalt, Schriftarten, Gestaltung mit Logo, Schriftformen, Kastenelementen und Tabellen - , dass diese Schreiben sorgfältig überlegt und bewusst so gewählt und gestaltet wurden, dass ein flüchtiger Leser einerseits getäuscht, aber dann auch darauf hingewiesen werden kann, dass er selbst schuldhaft Hinweise, die auf den wahren Charakter des Schreibens Rückschlüsse zulassen, überlesen hat. Inhalt und Gestaltung belegen eindrücklich ein Konzept, das bewusst gerade darauf angelegt ist, mit einem zwar inhaltlich wahren Schreiben bei dem Adressaten ein Missverständnis und einen Irrtum hervorzurufen.

Für eine solche Täuschungsabsicht spricht zudem, dass es im privaten Wettbewerb um die Gunst von Kunden absolut unüblich ist, die - angeblichen - Vorteile des kostenpflichtigen Auftrages an keiner Stelle der Anschreiben hervorzuheben, sondern den Inhalt der Leistung - nämlich den Eintrag in ein Branchenverzeichnis - in einer vollkommen inhaltsleeren Aneinanderreihung von vermeintlich juristischen Schlagwörtern zu verstecken.

Unter diesen Umständen diene der - isoliert betrachtet wahre - Inhalt der Schreiben lediglich als "Fassade", um die von vornherein in betrügerischer Absicht angestrebte Rücksendung des Formulars mit der Folge eines Vertragsschlusses und einer hieraus resultierenden Zahlungspflicht nach außen hin als geboten erscheinen zu lassen (vgl. BGH, Urteil vom 26.04.2001, 4 StR 439/00 für den Fall des Versendens von Angebotsschreiben unter planmäßiger Verwendung typischer Rechnungsmerkmale).

Insgesamt lässt dies keinen anderen Rückschluss zu, als dass es den beiden Angeklagten bei der Entwicklung der Schreiben gerade darauf ankam, diese inhaltlich und optisch so zu gestalten, dass sie vordergründig rechtlich nicht angreifbar sein würden, gleichwohl aber geeignet waren, jedenfalls einen Teil

der Adressaten über den Absender und die Kostenfolgen zu täuschen, um diese dazu zu veranlassen, das Schreiben zu unterzeichnen, so den Vertrag abzuschließen und im Anschluss dann auch den angegebenen Betrag zu zahlen.

Dies wird bestätigt durch die Angaben des Zeugen N. Dieser hat bei seiner Vernehmung vor der Kammer glaubhaft berichtet, dass der Angeklagte zu 1 mehrfach darüber gesprochen habe, dass das Schreiben wie ein behördliches Schreiben aussehen solle. Dieser habe die Schreiben gerade auch daraufhin angesehen, ob diese nach ihrer äußerlichen Erscheinung auch „gut“ gewirkt hätten. Dass die Schreiben nach behördlichen Schreiben aussehen sollten sei auch Thema bei Besprechungen gewesen. In diesem Zusammenhang sei auch das Wort Betrug öfter gefallen. Das sei auch bei einer Besprechung der Fall gewesen, bei der die Anwälte dabei gewesen seien. Dabei sei darüber diskutiert worden, und die Anwälte hätten gesagt, das sei eine Grauzone. Dies bestätigt eindrücklich, dass es sich bei der Aufmachung der Schreiben nicht etwa um ein unglückliches Zufallsprodukt, sondern das Ergebnis eines planvollen Prozesses handelt.

4.

Die Feststellungen dazu, dass sich die Adressaten der verfahrensgegenständlichen Fälle 1-134 (einschließlich des Adressaten Y) betreffend den Inhalt und Absender des Schreibens geirrt und deswegen die Schreiben unterzeichnet und zurückgesandt haben, beruhen zum einen auf dem Inhalt des Schreibens und zum anderen auf den Bekundungen der hierzu vernommenen Zeugen CC, DD, EE, X, FF, W, GG, HH und JJ.

Diese Zeugen haben sämtlich glaubhaft bekundet, dass sie davon ausgegangen seien, dass das Schreiben von einer Behörde stamme und dass sie angenommen hätten, zur Rücksendung des Schreibens verpflichtet gewesen zu sein. Im Einzelnen:

So bekundete etwa der Zeuge CC er habe ein Schreiben bekommen, das aussah wie ein Schreiben von einer Behörde, es sei um die Registrierung gegangen. Er habe das so verstanden dass er etwas zahlen müsse, um sich zu registrieren zu lassen und so die Identifikationsnummer zu bekommen. Deswegen habe er gezahlt. Dass das Schreiben von einer Behörde komme, habe er - so der Zeuge mehrfach - gedacht, weil auf dem Schreiben ein „Adler“ gewesen sei. Außerdem habe er das aus der Farbe des Papiers geschlossen. Aus diesem Grund habe er auch nur auf die Zahlen geschaut und gezahlt, überprüft habe er seine Annahme nicht.

Auch der Zeuge DD hat berichtet, dass er davon ausgegangen sei, zur Ausfüllung und Rücksendung des ihm übersandten Formulars im Rahmen seiner Neugründung einer UG rechtlich verpflichtet zu sein. Das Schreiben sei aus Stadt 3 gekommen und habe die „Sternchen“ gehabt. Für ihn sei klar gewesen, dass er das zahlen müsse.

Der Zeuge EE hat geschildert, er habe angenommen, er sei wegen des Adlers davon ausgegangen, dass das Schreiben amtlich komme. Er sei zunächst davon ausgegangen, dass es sich um einen Datenabgleich handle, das „ganze Kleingedruckte“ habe er sich nicht durchgelesen. Daraufhin habe er ein weiteres amtsähnliches Schreiben mit Doppelkopfadler bekommen. Er habe vermutet, dass es was mit der Umsatzsteueridentifikationsnummer zu tun habe. Da es aussah wie ein amtliches Schreiben, habe er „einfach“ gedacht, er müsse das zahlen. Dass er „mit denen“ einen Vertrag geschlossen habe, sei ihm erst im Nachhinein klar geworden.

Der Zeuge Y hat glaubhaft bekundet, dass er - im zeitnahen Zusammenhang mit der erstmaligen Gründung einer GmbH - seinerzeit davon ausgegangen sei, dass das Schreiben wegen des „Bundesadlers“ von einer Behörde stamme und er die Daten ergänzen solle, damit diese entsprechend veröffentlicht werden könnten. Er habe verkannt, dass es sich um ein Angebot handle, dass er freiwillig akzeptieren oder nicht akzeptieren könne.

Auch der Zeuge FF hat erklärt, dass er davon ausgegangen sei, dass es sich um ein Schreiben einer öffentlichen Behörde gehandelt habe. Das Schreiben habe „hochoffiziell“ ausgesehen und er habe gedacht, er müsse sich in dieses Register von behördlicher Seite aus eintragen. Er sei drei Tage später in den Urlaub gefahren. Da bei ihm keine Rechnung offenbleibe, habe er das dann überwiesen.

Ebenso bekundete auch der Zeuge W, dass er gedacht habe, es handle sich um ein Schreiben „vom Amt“. An den Hintergrund könne er sich nicht mehr erinnern. Möglicherweise habe er gedacht, es sei um Gewerbesteuer gegangen oder die Handelskammer. Als er eine Rechnung bekommen habe, habe er jedenfalls seiner Frau gesagt, er müsse das überweisen, sonst bekämen sie eine Strafe.

Die Zeugin GG, hat berichtet, dass sie damals mit der Gründung einer Buchhandlung beschäftigt gewesen sei. Das Schreiben sei so gestaltet gewesen, dass sie angenommen habe, es handele sich um ein behördliches Schreiben, insbesondere wegen des „stilisierten“ Adlers. Damals, in der Gründungsphase der Buchhandlung, sei ihr dieser - so die Zeugin - wie der Bundesadler vorgekommen. Sie sei davon ausgegangen, dass es eine „Kostennote“ für eine Eintragung gewesen sei. Damals seien verschiedene Zahlungen zu leisten gewesen. Sie habe es gezahlt, weil sie gedacht habe, dass die Firma in ein Register eingetragen werden müsse. Sie habe das Schreiben nicht gründlich gelesen, worüber sie sich selber ärgere.

Auch die Zeugin HH bekundete, dass ihr das Schreiben „ziemlich amtlich aussehend“ vorgekommen sei. Im Rahmen der derzeitigen Einzelunternehmensgründung habe sie nur flüchtig auf das Schreiben geschaut, in der Neugründungsphase habe sie viele Schreiben erhalten.

Schließlich bekundete auch der Zeuge JJ, er sei davon ausgegangen, dass er das zahlen müsse, da es von einer Behörde komme. Er habe zuerst gedacht, es handele sich um einen kostenlosen Firmeneintrag. Er habe das Schreiben nur überflogen. Als die Rechnung gekommen sei, sei er verwundert gewesen und habe seine Anwältin gefragt. Diese habe gesagt, er hätte das besser durchlesen müssen. Daher habe er auch bezahlt.

Die übereinstimmenden Angaben der Zeugen, dass sie den Absender der erhaltenen Schreiben irrtümlich für eine Behörde gehalten haben, und deswegen – wie sie ebenfalls alle übereinstimmend bekundet haben – auch davon ausgegangen seien, dass sie zur Rückübersendung des Schreibens verpflichtet sind, sind nach Überzeugung der Kammer auch glaubhaft. Zum einen decken sich die Angaben der Zeugen vollständig mit dem Eindruck, den die Kammer aus den vorstehend unter Ziffer 3. ausgeführten Gründen von diesen Schreiben gewonnen hat. Das Schreiben war nach Inhalt und Gestaltung gerade darauf ausgelegt, den Empfänger zu einem flüchtigen Lesen

und damit auch zu einem Überlesen von entscheidenden Informationen zu veranlassen. Nichts anderes haben die Zeugen hier geschildert. Für die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen spricht auch, dass sie sämtlich entweder von sich aus oder auf Vorhalt der Verteidigung rückhaltlos eingeräumt haben, dass sie das Schreiben nicht gründlich, sondern lediglich flüchtig gelesen haben. Sie haben darüber hinaus auf den Vorhalt des Inhalts des Schreibens im Einzelnen durch der Verteidigung sogar eingeräumt, dass ihnen, wenn sie das Schreiben aufmerksam gelesen hätten, wahrscheinlich Zweifel an dem behördlichen Charakter des Schreibens gekommen wären.

Der Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen steht - entgegen der Auffassung der Verteidigung - auch nicht entgegen, dass die Zeugen auf die Nachfragen der Verteidigung nicht nachvollziehbar begründen konnten, warum sie im Einzelnen von einem behördlichen Schreiben ausgingen. Insoweit hatte die Mehrzahl der Zeugen tatsächlich Schwierigkeiten darzulegen, worauf ihre irrtümliche Annahme bei Erhalt des Schreibens im Einzelnen beruhte. Überwiegend wurde dazu allein der „Adler“ oder das EU-Logo oder die Verwendung von Umweltpapier herangezogen. Indessen ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem irrtümlichen Eindruck vorliegend um einen unbewusst verlaufenden, flüchtigen und hier zudem lange zurückliegenden Vorgang handelt, den die Zeugen schon deswegen kaum nachvollziehbar schildern können dürften. Dies gilt umso mehr, als sich die Zeugen im späteren Verlauf und einmal mehr im vorliegenden Verfahren mit dem Inhalt des Schreibens beschäftigt haben bzw. beschäftigen mussten, und ihrem Irrtum der Inhalt des Schreiben jedenfalls bei vollständigem und sorgfältigem Lesen -wie die Zeugen sämtlich auch eingeräumt haben - entgegensteht. Gerade darin aber lag auch die Intention der Angeklagten, nämlich zu flüchtigem Lesen anzuleiten und demjenigen Adressaten, der aufgrund dieses flüchtigen Lesens einen falschen Eindruck erhalten hat, den Inhalt des Schreibens entgegenhalten zu können. Diese psychologisch ausgefeilte „Masche“ hat von den seitens der Kammer vernommenen Zeugen allein der Zeuge Y ausgeführt und den Angeklagten und ihren Verteidigern auf ihre Vorhalte hin verärgert entgegengehalten, wobei er

noch eingeräumt hat, wie sehr er sich zudem über sich selbst geärgert habe. Dem tatsächlichen Bestehen eines Irrtums auf Seiten der Zeugen steht dies alles indessen nicht entgegen.

Weitere Zeugen hatte die Kammer vorliegend zur Feststellung des Vorliegens eines Irrtums bei den Opfern der sämtlichen vollendeten Fälle nicht zu vernehmen. Vielmehr schließt die Kammer aus den Angaben der vernommenen Zeugen darauf, dass auch die weiteren Zeugen einem entsprechenden Irrtum erlegen sind. In Fällen eines normativ geprägten Vorstellungsbildes ist es nämlich ausreichend, nur einige Zeugen einzuvernehmen, wenn sich dabei das - normativ geprägte - Ergebnis bestätigt findet. Dies ist dann der Fall, wenn das Gericht die Überzeugung vom Vorliegen eines Irrtums auf der Grundlage aussagekräftiger Indizien gewinnen kann, wie etwa den Erkenntnissen über die zu Grunde liegenden Unterlagen und den Tathergang sowie den wirtschaftlichen und sonstigen Interessen der Betroffenen an der Vermeidung einer Schädigung ihres Vermögens, bzw. wenn sich im Geschäftsleben bestimmte Verhaltensmuster bzw. Erwartungen herausgebildet haben, die auch im Falle eines lediglich *unreflektierten Mitbewusstseins* die Bejahung eines Irrtums rechtfertigen können (vgl. BGH, Beschluss vom. 19.02.2014, 5 StR 510/13; Beschluss vom 06.02.2013, 1 StR 263/12).

So liegt der Fall hier. Nach Überzeugung der Kammer war das Schreiben unschwer geeignet, dem Leser bei einer ersten Betrachtung und einem ersten flüchtigen Lesen den Eindruck zu vermitteln, es handele sich um ein behördliches Schreiben. Und insoweit besteht nach Überzeugung der Kammer auch eine selbstverständliche Erwartungshaltung und ein daraus resultierendes Verhaltensmuster bei Adressaten solcher Schreiben. Der Adressat eines - vermeintlich - behördlichen Schreibens mit einem Inhalt wie dem verfahrensgegenständlichen, hat die selbstverständliche Erwartung,, dass darin enthaltene Erklärungen grundsätzlich zutreffend und darin enthaltene Anordnungen oder Forderungen unvermeidbar oder jedenfalls nicht ohne weiteres angreifbar sind. Dadurch besteht auch die Neigung, solche Schreiben

jedenfalls dann nicht gründlich zu lesen, wenn das Anliegen - vermeintlich - klar ist und - wie vorliegend - rechtliche Ausführungen zu dem Hintergrund des Anliegens gemacht werden, die für den Adressaten nicht ohne weiteres nachvollziehbar und verständlich sind. Dies hat auch die Vernehmung der Zeugen bestätigt. So haben u.a. die Zeugen EE und JJ erklärt, dass sie Vertrauen zu Behörden hätten und deshalb dann das „Kleingedruckte“ nicht läsen. Gerade auf diesem Verhaltensmuster baut auch die gesamte planvolle Vorgehensweise der Angeklagten auf. Darüber hinaus verhindert die Gestaltung des Schreibens als ein behördliches, dass ein anderes Verhaltensmuster der Adressaten greift, nämlich die Neigung per Post übersandte Werbung - und nichts anderes ist das Schreiben der Angeklagten seinem tatsächlichen Inhalt nach - schlicht sofort wegzuwerfen.

Die hiernach - aus der Vernehmung von Zeugen sowie der Bewertung des Eindrucks der Schreiben - übereinstimmend gewonnene Erkenntnis wird überdies durch die Feststellungen der 3. Großen Strafkammer des Landgerichts Bonn in dem Urteil vom 09.08.2017, welche diese dort zu dem Ergebnis der dort geführten Beweisaufnahme betreffend die Irrtumslage bei den Geschädigten getroffen hat, bestätigt. Nach den schriftlichen Urteilsgründen ist die 3. Große Strafkammer des Landgerichts Bonn im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, dass sämtliche der in dem Verfahren 23 KLS 33/16 betroffenen Geschädigten einem Irrtum über den Behördencharakter der Schreiben erlegen waren. Dabei handelt es sich - mit Ausnahme des Geschädigten Y - um dieselben Geschädigten, die in dem vorliegenden Verfahren in den Fällen des vollendeten Betruges betroffen waren.

Dabei hatte die Kammer im Blick, dass die Feststellungen rechtskräftiger Urteile für den neu entscheidenden Tatrichter nicht bindend sind. Indessen können diese Feststellungen - wie hier - im Wege des Urkundsbeweises eingeführt und verwertet werden (vgl. BGH, Beschluss vom 03.06.1997, 1 StR 1 183/97; Urteil vom 30.01.2019, 2 StR 500/18). So kann das Gericht auch aus dem durch die

Urteilsgründe bewiesenen Umstand, dass das zuvor mit der Sache befasste Gericht Bekundungen in einem bestimmten Sinne aufgefasst hat, den Schluss ziehen, dass Bekundungen in die frühere Hauptverhandlung tatsächlich dergestalt Eingang gefunden haben (vgl. BGH, Urteil vom 18.05.1954, 5 StR 653/53). Von der Richtigkeit der Feststellungen der 3. Strafkammer ist die Kammer auch überzeugt. Diese hat – wie die Kammer mittels des Protokolls des Verfahrens 23 KLS 33/16 festgestellt hat, sämtliche Geschädigte entweder im Rahmen der Hauptverhandlung vernommen oder deren Angaben bei der Polizei gemäß § 251 StPO im Einverständnis mit den Verfahrensbeteiligten durch Verlesung der entsprechenden Urkunden über die Angaben eingeführt.

Vor diesem Hintergrund ist die Kammer, insbesondere angesichts des bei einem flüchtigen Lesen auf der Hand liegenden Missverständnisses betreffend den Absender des Schreibens, in der Gesamtschau auch für das vorliegende Verfahren davon überzeugt, dass sämtliche die Adressaten der Fälle 1-133 - soweit sie die Kammer nicht ohnehin selbst vernommen hat - einem entsprechenden Irrtum erlegen sind.

Die Kammer sah sich daher auch unter Berücksichtigung ihrer Aufklärungspflicht nach § 244 Abs. 2 StPO nicht gehalten, (sämtliche) weitere Adressaten der insgesamt 133 Fälle für ihre Überzeugungsbildung zu vernehmen. Soweit im Rahmen der Hauptverhandlung ein Vorgehen nach § 251 StPO angewandt werden sollte, haben die Verteidiger dazu erklärt, dass einer solchen Vorgehensweise nicht zugestimmt werde.

5.

Dass die Betroffenen Zeugen entsprechende Zahlungen vorgenommen haben, steht zur Überzeugung der Kammer fest aufgrund der dazu vernommenen vorgenannten Zeugen sowie aufgrund der Feststellungen, die die 3. Große Strafkammer des Landgerichts Bonn vom in ihrem Urteil vom 09.08.2021 dazu getroffen hat; diese ist nach den schriftlichen Urteilsgründen im Rahmen ihrer – wie die Kammer selbst feststellt hat – ordnungsgemäßen Beweisaufnahme, zu

der Überzeugung gelangt, dass die in den Feststellungen unter II. aufgelisteten Zahlungen, die sich auf € 59.700,46 summieren, auf das Konto der E AG überwiesen wurden.

6.

Dass die Angeklagten sich über einen längeren Zeitraum hinweg eine erträgliche Einnahmequelle verschaffen wollten, folgt schon aus Art und Umfang der festgestellten Tathandlungen. Der Tathandlungen erstrecken sich schon ohne die geschilderten Vorbereitungshandlungen über den Zeitraum vom 09.02.2015 bis zum 15.12.2016. Die Angeklagten haben Unternehmen gegründet und für die Versendung der Schreiben große Druckstraßen mit Druckern, Frankier- und Kuvertiermaschinen eingesetzt. Dass diese von den Angeklagten für die Versendung der Schreiben auch in großem Umfang eingesetzt worden sind, ergibt sich schon aus der Vielzahl der wegen der Schreiben der E erstatteten Strafzeigen. Dazu hat der Zeuge AA, der die polizeilichen Ermittlungen geleitet hat, bei seiner Vernehmung durch die Kammer berichtet, dass im Zusammenhang mit der Tätigkeit der E AG etwa 1.300 bis 1.500 solcher Anzeigen erstattet worden seien. Auch hat der Zeuge N berichtet, dass im Tatzeitraum täglich kistenweise Briefsendungen produziert und zur Post gebracht worden seien. Insgesamt lässt das Vorgehen der Angeklagten im Hinblick auf den hohen organisatorischen, personellen und materiellen Aufwand nur den Rückschluss zu, dass die Angeklagten von Beginn an planten, eine Vielzahl von Personen anzuschreiben und diese irrtumsbedingt zu Zahlungen zu veranlassen. Damit sollte mittels der dann seitens der Opfer überwiesenen Beträge bereits nach der ursprünglichen Planung eine über einen längeren Zeitraum von zumindest mehreren Monaten andauernde nicht unerhebliche Einnahmequelle eröffnet werden.

7.

Dass die E AG auf Veranlassung der Angeklagten in den 217 Fällen des Versuchs tatsächlich die Schreiben an die jeweiligen namentlich genannten Adressaten versandt haben, folgt aus den hierzu auf dem Wege des

Selbstleseverfahrens eingeführten Urkunden, insbesondere den entsprechenden Schreiben der E AG.

8.

Die Feststellungen zu dem Gang des Ermittlungsverfahrens beruhen insbesondere auf den auch insoweit glaubhaften Angaben des Zeugen AA, der die polizeilichen Ermittlungen geleitet hat, sowie den hierzu in der Hauptverhandlung verlesenen Urkunden. Dass die Angeklagten von ihm über zahlreichen Einstellungsverfügungen verschiedener Staatsanwaltschaften informiert worden sind, und er diese auch weitergeleitet hat, hat der Zeuge N glaubhaft berichtet.

C.

I.

1.

Die Angeklagten haben sich nach den Feststellungen des gemeinschaftlich begangenen Betruges in 351 tateinheitlich verwirklichten Fällen gemäß §§ 263 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB schuldig gemacht, wobei es in 217 Fällen beim Versuch blieb.

Soweit der Tenor dahingehend lautet, dass die Angeklagten des Betruges in 353 tateinheitlich verwirklichten Fällen, davon in 219 Fällen versucht, schuldig sind, beruht dies auf einem Zählversehen. Die Kammer mit Beschluss vom 02.03.2022 das Verfahren nach § 154a StPO auf die ausgerichteten Fälle beschränkt. Dabei wurde das Verfahren versehentlich nur auf 219 statt 217 der verfahrensgegenständlichen versuchten Fällen beschränkt.

a.

Indem die Angeklagten die von ihnen versandten Schreiben bewusst wie festgestellt gestaltet und versandt haben, haben sie die Adressaten der Schreiben getäuscht bzw. versucht, diese zu täuschen.

Täuschungshandlung kann jede Handlung sein, die einen Erklärungswert hinsichtlich Tatsachen besitzt und durch Einwirkung auf die Vorstellung einer anderen natürlichen Person bei dieser zu einem Irrtum hierüber führen kann (Fischer, Strafgesetzbuch, 69. Aufl. 2022, § 263 StGB Rdnr. 14). Allerdings gehört es nicht zu dem von dem Betrugstatbestand geschützten Rechtsgut, sorglose Menschen gegen die Folgen ihrer eigenen Sorglosigkeit zu schützen (BGH, Urteil vom 26.04.2001, 4 StR 439/00). Andererseits schließen Leichtgläubigkeit oder Erkennbarkeit der Täuschung bei hinreichend sorgfältiger Prüfung die Schutzbedürftigkeit des potentiellen Opfers und damit gegebenenfalls eine Täuschung nicht aus. Eine solche kann auch konkludent erfolgen, nämlich durch irreführendes Verhalten und somit auch gegeben sein, wenn sich der Täter hierzu - isoliert betrachtet - wahrer Tatsachenbehauptungen bedient. In solchen Fällen wird ein Verhalten dann zur tatbestandlichen Täuschung, wenn der Täter die Eignung der - inhaltlich richtigen - Erklärung, einen Irrtum hervorzurufen, planmäßig einsetzt und damit unter dem Anschein äußerlich verkehrsgerechten Verhaltens gezielt die Schädigung des Adressaten verfolgt, wenn also die Irrtumserregung nicht die bloße Folge, sondern der Zweck der Handlung ist (BGH, Urteil vom 04.12.2003, Az. 5 StR 308/03). Insoweit genügt allerdings nicht bedingter Vorsatz; vielmehr ergibt sich schon aus dem Erfordernis planmäßigen Verhaltens, dass die Annahme der Täuschung in diesen Fällen auf Seiten des Täters ein Handeln mit direktem Vorsatz voraussetzt (BGH, Urteil vom 26.04.2001, 4 StR 439/00). Dies ist in Fällen inhaltlich an sich richtiger, aber irreführender Erklärungen geboten, um strafloses - wenn auch möglicherweise rechtlich missbilligtes - Verhalten durch bloßes Ausnutzen einer irrtumsgeneigten Situation einerseits und dem Verantwortungsbereich des Täters zuzuordnende und deshalb strafrechtlich relevante Täuschungshandlungen durch aktive Irreführung andererseits sachgerecht voneinander abzugrenzen (BGH, aaO).

Gemessen daran liegt vorliegend eine tatbestandliche Täuschung vor. Die Gestaltung des von der E AG versandten Schreibens war zum einen geeignet, bei dem jeweiligen Adressaten einen Irrtum dahingehend hervorzurufen, es handele sich um ein behördliches Schreiben mit Rücksendeverpflichtung. Zudem lag auch die im Hinblick auf den Umstand, dass die Schreiben bei gründlichem Lesen alle erforderlichen Informationen enthielten, erforderliche Täuschungsabsicht vor. Vorliegend hat die Beweisaufnahme gerade ergeben, dass die Angeklagten die Schreiben bewusst so gestaltet haben, dass jedenfalls dem flüchtigen Leser die Kostenpflicht und der Umstand, dass der Abschluss eines Vertrages angeboten wurden, gerade verborgen blieb. Dass sich der Angebotscharakter der Schreiben bei genauem Hinsehen aus dem Inhalt des Schreibens bzw. den beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergab, beseitigt unter diesen Umständen die - für den (angestrebten) Irrtum kausale - tatbestandliche Täuschung nicht (vgl. BGH aaO).

b.

Betreffend die Adressaten in den Fällen 1-133 sowie hinsichtlich des Geschädigten Y ist den Angeklagten die beabsichtigte Täuschung auch gelungen, denn diese haben den unzutreffenden Eindruck gewonnen, das Schreiben stamme von einer Behörde. Infolgedessen haben die Adressaten das Schreiben unterzeichnet und zurückgesandt, wobei sie darüber irrten, dass hiermit eine vertragliche Zahlungsverpflichtung begründet würde. Mit dem Abschluss des Vertrages haben die Adressaten auch eine Vermögensverfügung vorgenommen, da sich bereits dieser für die Geschädigten vermögensmindernd auswirkte. Insoweit kann auch dahinstehen, ob die Zahlungen jedenfalls teilweise erfolgt sind, obwohl die Opfer noch vor der Zahlung - etwa durch nochmaliges gründliches Lesen des Schreibens aufgrund des Erhalts der Zahlungsaufforderung - ihren Irrtum erkannt haben, dann aber gezahlt haben, weil sie von einer vertraglichen Verpflichtung dazu ausgegangen sind.

Ferner kommt es nicht darauf an, ob der jeweilige Vertrag nichtig oder anfechtbar war. Da der Getäuschte die Voraussetzungen hierfür jeweils darlegen und beweisen muss und er damit das Risiko trägt, sich von dem Vertrag zu lösen, ist eine unmittelbare durch den Vertragsschluss erfolgte Vermögensminderung jedenfalls in der hierdurch eingetretenen Vermögensgefährdung zu erblicken. Denn die Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die E AG in einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung von der Forderung Abstand nehmen werde, hängt von einer Vielzahl ungewisser Faktoren ab - etwa der Bereitschaft der Angeklagten hierzu, der Kenntnis des jeweiligen Geschädigten von einer solchen Bereitschaft, die sich erst nach einer Beanstandung der Rechnung offenbaren konnte, weiter der Geschäftserfahrenheit der Getäuschten sowie dem Grad an Motivation, sich in eine zivilrechtliche Auseinandersetzung zu begeben, zumal sich die Geschädigten angesichts der in Rede stehenden Summe durch deren Verlust subjektiv unterschiedlich hoch getroffen fühlen.

Im Übrigen haben sämtliche der 134 Geschädigten die in obiger Tabelle dargestellten Beträge auch gezahlt, so dass sich die Vermögensgefährdung in diesen Fällen entsprechend realisiert hat.

c.

Die Vermögensverfügung führte auf Seiten der Adressaten, die das Formular unterschrieben zurücksandten auch zu dem für die Tatbestandsverwirklichung des § 263 StGB erforderlichen Vermögensschaden. Insbesondere wurde die Eingehung der vermögensmindernden Verbindlichkeit nicht durch den vertraglichen Anspruch auf Eintragung in das Firmenregister wirtschaftlich ausgeglichen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist der Vermögensschaden durch einen Vermögensvergleich in wirtschaftlicher Betrachtungsweise zu ermitteln. Beim Betrug durch Abschluss eines Vertrages

(Eingehungsbetrug), ist der Vermögensvergleich auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu beziehen. Nach dem Prinzip der Gesamtsaldierung tritt auf Grund einer Verfügung ein Schaden ein, soweit die Vermögensminderung nicht durch den wirtschaftlichen Wert des Erlangten ausgeglichen wird (BGH, Urteil vom 05.03.2014, 2 StR 616/12 mwN). Für die Beurteilung des Vermögenswertes von Leistung und Gegenleistung kommt es weder auf den von den Vertragsparteien vereinbarten Preis noch darauf an, wie der Verfügungende subjektiv ihren Wert taxiert; entscheidend für den Vermögenswert von Leistung und Gegenleistung ist vielmehr das vernünftige Urteil eines objektiven Dritten (BGH, Urteil vom 13.11.2007, 3 StR 462/06). Dabei kommt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Annahme eines Vermögensschadens auch dann in Betracht, wenn der Erwerber, der sich zum Abschluss eines Vertrags entschlossen hat, die versprochene Leistung nicht oder nicht in vollem Umfang zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck oder in anderer zumutbarer Weise verwenden kann. Dasselbe gilt auch, wenn der Getäuschte gar nicht weiß, dass er einen Vertrag abgeschlossen hat und vertragliche Verpflichtungen eingegangen ist. Wer durch Täuschung zum Abschluss eines entgeltlichen Vertrages veranlasst wird und damit gar nicht weiß, dass er eine vertragliche Verpflichtung eingegangen ist und Anspruch auf Gegenleistung hat, erleidet einen Vermögensschaden jedenfalls auch dann, wenn - wie hier - die vertragliche Gegenleistung unter Beachtung der persönlichen Bedürfnisse für ihn praktisch und damit auch wirtschaftlich wertlos ist (BGH aaO).

Letzteres ist hier der Fall. Zunächst lässt sich eine Eintragung in ein Online-Firmenregister durch die Adressaten - etwa durch einen Verkauf - nicht in Geld umsetzen, so dass dieser jedenfalls insoweit keinen durch jedermann realisierbaren Geldwert darstellt.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Eintragung in das Register dem einzelnen hier betroffenen Adressaten einen sonstigen vermögensmäßig beachtlichen Gebrauchsvorteil verschafft hat. Für die Bemessung eines solchen Vorteils

kommt es nicht darauf an, welche - möglicherweise auch besonderen - Funktionen die Datenbank der Angeklagten gehabt haben mag, welche Funktionen vergleichbare Verzeichnisse der Firmen KK und LL hatten und welche Preise diese für die Zurverfügungstellung solcher Dienstleistungen verlangt haben. Die Funktionen eines Internetbranchenverzeichnisses stellen für die dort Eingetragenen für sich genommen keinen konkret messbaren Nutzwert dar. Vielmehr können diese allenfalls einen solchen schaffen, indem sie z.B. den eingetragenen Firmen durch die Benutzung des Verzeichnisses durch Dritte zusätzliche Kunden zuführen. Dass allerdings die behauptete Leistung des Verzeichnisses über ihre bloße Zurverfügungstellung hinaus tatsächlich solche Vorteile für die Betroffenen erbracht hat, ist weder ersichtlich, noch hat die Beweisaufnahme dies ergeben. Dies gilt auch, soweit der angebotenen Eintragung jedenfalls eine - möglicherweise - theoretisch bestehende reine Chance eines Kundenzuwachses zuzubilligen wäre. Zwar vermag Werbung und die ihre innewohnende Chance eines Kundenzuwachses grundsätzlich eine geldwerte Leistung darzustellen. Wer allerdings - wie hier - eine rein theoretische und abstrakte Chance einer Vergrößerung seines Kundenstamms erwirbt, ohne überhaupt von dem Erwerb zu wissen, erwirbt zumindest dann nichts, wenn sich diese tatsächlich nicht realisiert. Dafür, dass die Geschädigten aufgrund der Leistung der Angeklagten einen erhöhten Kundenzulauf hatten, hat die Kammer keinerlei Anhaltspunkte.

Keinen beachtlichen Gebrauchsvorteil stellt nach vorstehenden Maßstäben auch die Möglichkeit dar, über das seitens der E AG angebotene online-Portal eine Umsatzsteuer-ID zu erhalten. Denn seine Umsatzsteuer-ID kann jeder Gewerbetreibende selbst mit geringem und einmaligem Aufwand kostenlos - auch online - beim Bundeszentralamt für Steuern beantragen. Dort besteht zudem die ebenfalls kostenlose Möglichkeit, die Umsatzsteuer-ID eines Rechnungsempfängers zu überprüfen, soweit Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union betroffen ist.

Soweit unabhängig davon gerichtsbekannt ist, dass Grundeintragungen in Branchenverzeichnisse in einer Vielzahl von Fällen unentgeltlich angeboten werden (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 04.11.2016, 2 Ws 639-640/16; BGH, Urteil vom 26.07.2012, VII ZR 262/11), konnte aus den vorgenannten Gründen auch dahinstehen, ob und in welchem Umfang die Funktionsweise solcher kostenloser Verzeichnisse mit dem hier in Rede stehenden kostenpflichtigen „Angebot“ der Angeklagten vergleichbar ist. Denn der Wert der behaupteten Leistung der Angeklagten für die hier Betroffenen bemisst sich vorliegend gerade nicht daran, ob überhaupt und wenn ja in welcher Höhe ein Preis für eine vergleichbare Dienstleistung zu entrichten gewesen wäre.

d.

In den weiteren 217 Fällen haben die Angeklagten durch das Absenden der Schreiben an die betreffenden einzelnen Adressaten zumindest versucht, auch diese zu täuschen. Durch das tatsächliche Versenden der Schreiben an die Adressaten haben die Angeklagten auch unmittelbar zur Durchführung der Tat angesetzt i.S.d. § 23 StGB. Mit der Absendung des Schreibens hing der Erfolg des Vertragsabschlusses allein von der Reaktion der Adressaten ab, ob diese sich täuschen und das Formular unterschrieben zurücksenden würden oder nicht.

e.

Die Angeklagten, denen alle tatsächlichen Umstände bekannt waren, handelten auch vorsätzlich sowie in der Absicht, sich rechtswidrig zu bereichern. Zunächst kam es Ihnen gerade darauf an, die Adressaten durch den Inhalt und die Gestaltung ihrer Schreiben zu täuschen und sie so zu dem Eingehen einer Zahlungsverpflichtung und schließlich auch zu der Zahlung zu bringen, so dass sie insoweit absichtlich handelten. Dass dieser Verpflichtung keine entsprechende Leistung gegenüberstand, wussten die Angeklagten. Sie kannten die objektiven Umstände, aus denen sich dies unschwer ergibt. Dass die Angeklagten ihre Leistung nicht als ausgleichend angesehen haben, ergibt sich auch daraus, dass diese lediglich in der Mitte des Fließtextes ihres

Anschreibens erwähnt und damit faktisch versteckt wird. Wäre es den Angeklagten darum gegangen, für einen ihre Leistung ausgleichenden Preis Kunden zu gewinnen, hätte es nahegelegen, die von ihnen angebotene Leistung auch optisch deutlich sichtbar darzustellen.

Betreffend die Rechtswidrigkeit des Vermögensvorteils genügt bedingter Vorsatz, der hier jedenfalls ebenfalls vorliegt.

2. Konkurrenzen

Die einzelnen Tathandlungen stehen bei beiden Angeklagten zueinander im Verhältnis der Tateinheit gemäß § 52 StGB. Wirkt ein Täter an einzelnen Taten selbst nicht unmittelbar mit, sondern erbringt seine Tatbeiträge hierzu durch Aufbau und Aufrechterhaltung des auf die Straftaten ausgerichteten "Geschäftsbetriebes", sind diese Tathandlungen als uneigentliches Organisationsdelikt zu einer einheitlichen Tat im Sinne des § 52 Abs. 1 StGB zusammenzufassen (BGH, Beschluss vom 14.10.2014, 3 StR 365/14 mwN). So liegt der Fall hier.

Vorliegend bestanden die Tathandlungen der Angeklagten darin, dass sie arbeitsteilig und übergreifend die „Betrugsmasche“ der E AG initiiert, organisiert und aufrechterhalten haben. So haben sie u.a. die Schreiben gemeinsam - auch unter Inanspruchnahme rechtlicher Beratung - konzipiert, und sodann das erforderliche betriebliche Umfeld, u.a. durch die Beschaffung und Erhaltung der Druckmaschinen sowie die Gründung der entsprechenden Firmen bzw. deren arbeitsteilige Leitung, organisiert und aufrechterhalten. Beide Angeklagten waren Ansprechpartner für die Mitarbeiter und in die Arbeitsstruktur maßgeblich eingebunden, indessen aber tatsächlich -jedenfalls vermochte die Kammer dies nicht festzustellen - nicht selbst tätig bei dem durch den gesondert verfolgten N durchgeführten Druckereibetrieb und der anschließenden Versendung der einzelnen Schreiben, die zu den aufgelisteten Überweisungen geführt haben.

II.

Die Angeklagten handelten auch rechtswidrig und schuldhaft. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Anhaltspunkte dafür, dass die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit der Angeklagten zum Tatzeitpunkt aus einem der in § 20 StGB genannten Gründe aufgehoben waren oder aber die Steuerungsfähigkeit der Angeklagten zu diesem Zeitpunkt aus einem der vorgenannten Gründe erheblich vermindert war, hat die Kammer nicht.

Die Kammer kann auch ausschließen, dass die Angeklagten einem Verbotsirrtum i.S.d. § 17 StGB erlegen sind. Das für eine Strafbarkeit erforderliche Unrechtsbewusstsein liegt schon dann vor, wenn der Täter bei der Begehung der Tat mit der Möglichkeit rechnet, Unrecht zu tun, und dies billigend in Kauf nimmt. Dies setzt nämlich regelmäßig eine gedankliche Auseinandersetzung mit den Grenzen strafbaren Verhaltens voraus, und schließt jedenfalls dann, wenn - wie hier - höchstrichterliche Entscheidungen noch nicht vorliegen, die Vorstellung der Möglichkeit mit ein, sich bei einer Fehlinterpretation der Gesetzeslage strafbar zu machen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.03.2006, 2 BvR 954/02; Beschluss vom 24.02.2011, 5 StR 514/09; Urteil vom 08.12.2009, 1 StR 277/09).

Dass die Angeklagten grundsätzlich mit der Möglichkeit einer Strafbarkeit ihres Geschäftsmodells gerechnet haben, ergibt sich schon daraus, dass sie nach dem bisherigen Ergebnis der Beweisaufnahme Rechtsrat gerade dazu eingeholt haben, ob sie sich so einer Strafverfolgung wegen Betruges aussetzen, was u.a. die Zeugen N, P und S glaubhaft berichtet haben.

Die Kammer kann darüber hinaus vor dem Hintergrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme auch ausschließen, dass die Angeklagten - entweder zu Beginn oder jedenfalls im Verlauf der Tathandlungen - etwa durch Einholung von Rechtsrat oder durch diverse Einstellungsverfügungen von Staatsanwaltschaften in dem Verfahren Düsseldorf - zu der die Möglichkeit

einer Fehlinterpretation ausschließenden inneren Überzeugung gelangt sind, sie würden sich durch ihre Geschäftstätigkeit nicht, insbesondere nicht wegen Betruges, strafbar machen.

Zunächst wollten die Angeklagten mit dem von ihnen initiierten Geschäftsmodell eine von ihnen so verstandene rechtliche Grauzone ausnutzen, was die Vorstellung der Möglichkeit, sich bei einer Fehlinterpretation der Gesetzeslage strafbar zu machen, gerade einschließt. Dass die Rechtsberatung zu Beginn oder im Verlauf der Tathandlungen zu dem abschließenden und verlässlichen Ergebnis geführt hat, eine Strafverfolgung wegen der Schreiben der E AG sei ausgeschlossen, hat die Beweisaufnahme nicht ergeben. Hiernach wurde die Möglichkeit einer Strafbarkeit diskutiert, es wurde teilweise die Ansicht fehlender Strafbarkeit für vertretbar gehalten.

Der Annahme eines Verbotsirrtums steht darüber hinaus auch entgegen, dass gerade das „Sammeln“ von Einstellungsverfügungen dafür spricht, dass sich die Angeklagten der Möglichkeit differierender Einschätzungen durch die verschiedenen Ermittlungsbehörden ihrer Bundesländer übergreifend versandten Schreiben bewusst waren. Dass sie es vor diesem Hintergrund allein aufgrund des Erhalts der für sie „günstigen“ aufgeführten konkreten Einstellungsverfügungen irgendwann für ausgeschlossen hielten, eine Strafverfolgungsbehörde würde das Schreiben als hinreichenden Anlass für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ansehen, ist - unabhängig von der Zahl der Einstellungsentscheidungen - lebensfremd.

Gegen die Annahme eines Verbotsirrtums spricht zudem, dass schon das Verfahren der Staatsanwaltschaft Düsseldorf betreffend die Schreiben der C GmbH bereits zum Zeitpunkt des Beginns der hiesigen Tathandlungen den Angeklagten eindringlich vor Augen geführt hat, dass in den Fällen der „Angebotsschreiben“ unabhängig von Einstellungsverfügungen einzelner Staatsanwaltschaften die Möglichkeit divergierender Entscheidungen sowohl durch die Strafverfolgungsbehörden als auch durch anderweitige Behörden und

Gerichte besteht. Zwar gab es auch betreffend die Schreiben der C GmbH in den Jahren 2010 bis 2012 Einstellungsverfügungen, was den Angeklagten auch bekannt war. Dennoch wurden staatsanwaltschaftliche Ermittlungen aufgenommen und es kam im Jahr 2013 - wie den Angeklagten ebenfalls bekannt war - zu der Durchsuchung u.a. der Geschäftsräume der C GmbH. Dass die Angeklagten über den Verlauf dieses Verfahrens informiert waren, hat insbesondere der Zeuge P glaubhaft berichtet. Dieses Verfahren war im Verlauf der hier verfahrensgegenständlichen Taten auch noch nicht abgeschlossen. Vielmehr wurde im Januar 2015 der Zeuge N auch in diesem Verfahren vernommen. Auf den Umstand, dass letztlich in diesem Verfahren eine Eröffnung nicht erfolgte, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an.

D.

Bei der Strafzumessung hat sich die Kammer von folgenden Erwägungen leiten lassen:

I.

§ 263 Abs. 1 StGB sieht für Betrug Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vor, in besonders schweren Fällen gemäß § 263 Abs. 3 StGB Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu 10 Jahren.

Ein besonders schwerer Fall liegt nach dem - hier allein in Betracht kommenden - § 263 Abs. 3 S. 2. Nr. 1 1. Alt. StGB vor, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt. Gewerbsmäßig handelt, wer sich durch wiederholte Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang und einiger Dauer verschaffen will; liegt ein derartiges Gewinnstreben vor, ist schon die erste der ins Auge gefassten Tathandlungen als gewerbsmäßig anzusehen (BGH, Urt. v. 11.09.2003, Az. 4 StR 193/03 mwN). Eine Verurteilung wegen gewerbsmäßiger Deliktsbegehung setzt dabei schon im Grundsatz nicht notwendig voraus, dass der Täter zur Gewinnerzielung mehrere selbstständige

Einzelaten der jeweils in Rede stehenden Art verwirklicht hat. Ob die Angeklagten gewerbsmäßig gehandelt haben, beurteilt sich vielmehr nach ihren ursprünglichen Planungen sowie ihrem tatsächlichen, strafrechtlich relevanten Verhalten über den gesamten ihnen jeweils anzulastenden Tatzeitraum (vgl. BGH, Urteil vom 17.06.2004, 3 StR 344/03). Unter Beachtung vorstehender Grundsätze ist vorliegend die Indizwirkung des Regelbeispiels für beide Angeklagte erfüllt.

Nach Überzeugung der Kammer ist die Indizwirkung dieses Regelbeispiels auch nicht widerlegt. Gegen eine solche Widerlegung sprechen insbesondere die Gesamthöhe des eingetretenen Schadens in den vollendeten Fällen sowie die Anzahl der vollendeten und versuchten Fälle, ferner der Umstand, dass sich die Dauer der Tathandlung über mehrere Jahre erstreckte, sowie der hohe organisatorische Aufwand, mit dem die Angeklagten ihr Vorhaben betrieben haben.

Die Merkmale der in der Anklage aufgeführten Regelbeispiele nach § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB sind vorliegend hingegen nicht erfüllt. Auch bei Betrugsserien, die nach den Kriterien der rechtlichen oder natürlichen Handlungseinheit eine Tat bilden, bezieht sich das Regelbeispiel der Herbeiführung eines Vermögensverlustes großen Ausmaßes nach § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 1. Alt. StGB nicht auf den erlangten Vorteil des Täters, sondern allein auf die Vermögenseinbuße beim Opfer; eine Addition der Einzelschäden kommt deshalb nur insoweit in Betracht, als sie dasselbe Opfer betreffen (vgl. BGH Urteil vom 24.03.2016, 2 StR 36/15; Beschluss vom 21.12.2011, 4 StR 453/11).

Auch die Voraussetzungen des Regelbeispiels nach § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 2. Alt. StGB – dem Handeln in der Absicht, durch die fortgesetzte Begehung von Betrug eine große Zahl von Menschen in die Gefahr des Verlustes von Vermögenswerten zu bringen – sind nicht gegeben. Diese liegen nur dann vor, wenn sich die Vorstellung des Täters auf die fortgesetzte Begehung mehrerer rechtlich selbstständiger Betrugstaten richtet (vgl. BGH aaO). Dies scheidet

vorliegend vor dem Hintergrund des einheitlichen Geschäftsmodells aus (vgl. BGH aaO).

Hinsichtlich der versuchten Fälle hatte die Kammer die Möglichkeit der Strafmilderung nach §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 StGB im Blick, die im Hinblick auf die vorliegend gegebene Tateinheit gemäß § 52 Abs. 1 StGB allein im Rahmen der Strafzumessung von Relevanz war.

1.

Betreffend den Angeklagten Angeklagter zu 1 hat die Kammer im Rahmen des somit eröffneten Strafrahmen des § 263 Abs. 3 StGB bei der konkreten Strafzumessung zu dessen Gunsten insbesondere berücksichtigt, dass

- die „Betrugsmasche“ darauf ausgerichtet war, lediglich im Geschäftsverkehr unsorgfältig handelnde Personen zu täuschen und die Geschädigten damit - jedenfalls in den Fällen der Vollendung - eine gewisse Mitschuld an dem Erfolg der Tat traf;
- die Fortsetzung der Tathandlung dadurch gefördert wurde, dass dem Angeklagten im Verlauf der Tat zahlreiche staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügungen zur Kenntnis gelangt sind;
- er nicht vorbestraft ist;
- er in dieser Sache erstmals rund einen Monat Untersuchungshaft verbüßt hat;
- er wegen seiner Erkrankung (Testosteronmangel und Depression) erhöht haftempfindlich ist;
- die Taten aus dem Zeitraum 9/2014 bis 5/2016 stammen und damit rund sechs bis teilweise acht Jahre zurückliegen;
- das Verfahren gegen den Angeklagten bereits seit Juli 2017, mithin rund fünf Jahre, geführt wurde und damit lange gedauert hat;
- das Verfahren rechtsstaatswidrig verzögert wurde;
- im Zuge des Ermittlungsverfahrens die Wohnung des Angeklagten durchsucht wurde;

- erhebliche Geldbeträge bei der E AG sichergestellt werden konnten,
- er im Rahmen des gegen N geführten Strafverfahrens dazu beigetragen hat, den dortigen Schaden, der mit dem hier verfahrensgegenständlichen weitestgehend (mit Ausnahme des Geschädigten Y) identisch ist, auszugleichen, indem er die Abtretung eines Auszahlungsanspruch der E AG gegen die U in Höhe von 59.700,46 € an das Land Nordrhein-Westfalen veranlasst hat.

Dabei ist die Kammer bereits aufgrund der erfolgten Beweisaufnahme überzeugt davon, dass es der Angeklagte und sein Bruder Angeklagter zu 2 waren, die Rechtsanwalt MM damit beauftragt haben, den Auszahlungsanspruch der E AG gegen die U in Höhe von 59.700,46 € an das Land Nordrhein-Westfalen zum Zwecke der Schadenswiedergutmachung abzutreten. Zum Zeitpunkt der Abtretung bestand keine Insolvenzverwaltung. Die umfassende Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Geschicke der E AG lag in den Händen der Angeklagten. Dass ein Rechtsanwalt eine solche Abtretung ohne Rücksprache mit bzw. Auftrag durch die faktisch Berechtigten - also die Angeklagten - vornimmt, ist nach Auffassung der Kammer lebensfern.

Soweit die Verteidigung des Angeklagten Angeklagter zu 2 in der Sitzung vom 22.07.2022 beantragt hat, Rechtsanwalt MM dazu zu vernehmen, dass er bei der Abtretung im Auftrag der beiden Angeklagten gehandelt hat, und sich der Verteidiger des Angeklagten Angeklagter zu 1 dem angeschlossen hat, bedurfte es daher einer weiteren Beweisaufnahme gemäß § 244 Abs. 3 Nr. 3 StPO nicht mehr.

Zu Lasten des Angeklagten Angeklagter zu 1 hatte die Kammer hingegen zu berücksichtigen, dass

- insgesamt 134 Opfer - und damit eine hohe Anzahl - betrogen wurden und der Angeklagte dies bei weiteren 217 Personen - mithin ebenfalls einer hohen Zahl - immerhin versucht hat, auch wenn bei diesen im

Falle der Tatmehrheit ein gemilderter Strafraum zusetzen gewesen wäre;

- sich die Dauer der Tathandlung über mehrere Jahre erstreckte;
- der Tathandlung durch die umfangreiche Firmen- und Betriebsorganisation (insbesondere die Gründung und Unterhaltung mehrerer Firmen und der professionellen Druckstraßen) von einer hohen kriminellen Energie zeugt;
- sich der entstandene Gesamtschaden durch die verfahrensgegenständlichen Taten auf einen höheren fünfstelligen Betrag belief.

Die Kammer erachtet unter Abwägung dieser Umstände die Freiheitsstrafe von

zwei Jahren zehn Monaten

für tat- und schuldangemessen.

2.

Betreffend den Angeklagten Angeklagter zu 2 hat die Kammer im Rahmen der konkreten Strafzumessung zu dessen Gunsten insbesondere berücksichtigt, dass

- die „Betrugsmasche“ darauf ausgerichtet war, lediglich im Geschäftsverkehr unsorgfältig handelnde Personen zu täuschen und die Geschädigten damit - jedenfalls in den Fällen der Vollendung - eine gewisse Mitschuld an dem Erfolg der Tat traf;
- die Fortsetzung der Tathandlung dadurch gefördert wurde, dass dem Angeklagten im Verlauf der Tat zahlreiche staatsanwaltschaftliche Einstellungsverfügungen zur Kenntnis gelangt sind;
- er nicht vorbestraft ist;
- er als Vater zweier minderjähriger Kinder erhöht haftempfindlich ist;

- die Taten aus dem Zeitraum 9/2014 bis 5/2016 stammen und damit rund sechs bis teilweise acht Jahre zurückliegen;
- das Verfahren gegen den Angeklagten bereits seit Juli 2017, mithin rund fünf Jahre, geführt wurde und damit lange gedauert hat;
- das Verfahren rechtsstaatswidrig verzögert wurde;
- im Zuge des Ermittlungsverfahrens die Wohnung des Angeklagten durchsucht wurde;
- erhebliche Geldbeträge bei der E AG sichergestellt werden konnten;
- er im Rahmen des gegen N geführten Strafverfahrens dazu beigetragen hat, den dortigen Schaden, der mit dem hier Verfahrensgegenständlichen weitestgehend (mit Ausnahme des Geschädigten Y) identisch ist, auszugleichen, indem er die Abtretung eines Auszahlungsanspruch der E AG gegen die U in Höhe von 59.700,46 € an das Land Nordrhein-Westfalen veranlasst hat.

Auch zu Lasten des Angeklagten Angeklagter zu 2 hatte die Kammer hingegen zu berücksichtigen, dass

- insgesamt 134 Opfer - und damit eine hohe Zahl - betrogen wurden und der Angeklagte dies bei weiteren 217 Personen - ebenfalls einer hohen Zahl - immerhin versucht hat, auch wenn bei diesen im Falle der Tatmehrheit ein gemilderter Strafraum zusetzen gewesen wäre;
- sich die Dauer der Tathandlung über mehrere Jahre erstreckte;
- der Tathandlung durch die umfangreiche Firmen- und Betriebsorganisation (insbesondere die Gründung und Unterhaltung mehrerer Firmen und der professionellen Druckstraßen) von einer hohen kriminellen Energie zeugt;
- sich der entstandene Gesamtschaden durch die verfahrensgegenständlichen Taten auf einen höheren fünfstelligen Betrag belief.

Die Kammer erachtet unter Abwägung dieser Umstände unter besonderer Berücksichtigung des entstandenen Gesamtschadens die Freiheitsstrafe von

zwei Jahren zehn Monaten

für tat- und schuldangemessen.

Eine Strafe im bewährungsfähigen Bereich kam nach Überzeugung der Kammer insbesondere im Hinblick auf die erhebliche kriminelle Energie, die die Angeklagten durch die Gründung der Firmen und die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes über mehrere Jahre hinweg aufgewandt haben, auch im Hinblick auf den mittlerweile eingetretenen erheblichen Zeitablauf nicht in Betracht.

Aus diesem Grund war auch dem für den Fall der Verhängung einer Freiheitsstrafe im bewährungsfähigen Bereich gestellten Hilfsbeweis Antrag des Angeklagter zu 1 nicht nachzugehen, mit welchem beantragt worden ist, Frau NN zum Beweis der Tatsache zu vernehmen, dass diese seit ca. vier Jahren mit Angeklagter zu 1 eine Beziehung führt, beide für das kommende Jahr planen zu heiraten, und auch ein Kinderwunsch im Raum steht. Mangels Bewährungsfähigkeit der ausgesprochenen Strafe ist die unter Beweis gestellte Tatsache auch für die Entscheidung ohne Bedeutung, § 244 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 StPO.

E.

I.

Das Verfahren ist unter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 S. 1 EMRK über einen Zeitraum von zwei Jahren rechtsstaatswidrig nicht hinreichend gefördert worden.

Auch unter Berücksichtigung der Gesamtverfahrensdauer, der Auswirkungen auf die Angeklagten sowie der Ursachen der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung hat über die Berücksichtigung bei der Strafzumessung hinaus eine Kompensation in Gestalt der „Vollstreckungslösung“ zu erfolgen, wonach vorliegend von der Freiheitsstrafe bei beiden Angeklagten jeweils ein Zeitraum von

zwei Monaten

als vollstreckt gilt.

II.

1.

Die bei der Kompensationsentscheidung zugrunde zu legende Dauer des Verfahrens hat die Kammer ausgehend von dem Zeitpunkt bewertet, in dem die Angeklagten Kenntnis davon erhielten, dass gegen sie wegen der durch die E AG verschickten Schreiben ermittelt wurde. Insoweit ist auf den Zeitpunkt abzustellen, in dem der Beschuldigte offiziell davon Kenntnis erhält, dass wegen einer Straftat gegen ihn ermittelt wird (BGH, Beschl v. 23.07.2008, Az. 2 StR 252/08). Dies war vorliegend betreffend beide Angeklagte mit der Vollstreckung der Durchsuchungsbeschlüsse im August 2017 der Fall.

Von diesem Zeitpunkt an bis zur Urteilsverkündung am 22.07.2022 dauerte das Verfahren nahezu fünf Jahre. Während dieser Zeit bestand für die beiden Angeklagten in persönlicher und wirtschaftlicher Hinsicht die Unsicherheit, wie es mit ihnen und ihrem Unternehmen weitergehen würde.

2.

Dabei kam es vor dem Hintergrund des unter A.II.5. dargestellten Verfahrensverlaufes im Ermittlungsverfahren zu einer rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung, d.h. zu einer unangemessen langen Verfahrensdauer. Unangemessen lang ist die Verfahrensdauer dann, wenn eine den

Gestaltungsspielraum der Ermittlungsbehörden und der Gerichte bei der Verfahrensführung beachtende Gewichtung und Abwägung aller bedeutsamen Umstände des Einzelfalls ergibt, dass die aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 19 Abs. 4 GG sowie Art. 6 Abs. 1 EMRK folgende Verpflichtung des Staates, Strafverfahren in angemessener Zeit zum Abschluss zu bringen, verletzt ist. Die Verfahrensdauer muss, um als unangemessen gewertet werden zu können, eine Grenze überschreiten, die sich auch unter Berücksichtigung gegenläufiger rechtlicher Interessen für den Betroffenen als sachlich nicht mehr gerechtfertigt oder unverhältnismäßig darstellt.

Die Angemessenheit beurteilt sich nach den *besonderen Umständen des Einzelfalles*, die in einer umfassenden *Gesamtwürdigung* gegeneinander abgewogen werden müssen. Zu berücksichtigen sind dabei namentlich

- der durch die Verzögerungen der Justizorgane verursachte Zeitraum der Verfahrensverlängerung,
- die Gesamtdauer des Verfahrens,
- Umfang und Schwierigkeit des Verfahrensgegenstands,
- Art und Weise der Ermittlungen sowie
- das Ausmaß der mit dem Andauern des schwebenden Verfahrens für den Betroffenen verbundenen besonderen Belastungen.

Nicht eingerechnet werden die Zeiträume, die bei zeitlich angemessener Verfahrensgestaltung beansprucht werden durften. Zu beachten ist ferner, dass eine Verzögerung *während eines einzelnen Verfahrensabschnitts* für sich allein keinen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot begründet, wenn das Strafverfahren insgesamt in angemessener Zeit abgeschlossen wurde (vgl. BGH, Urteil vom 18. 6. 2009, 3 StR 89/09 mwN).

Gemessen daran liegt hier eine erhebliche Verfahrensverzögerung vor. Das Ermittlungsverfahren geriet ab März 2018 zunächst zum Stillstand. Dieser Stillstand wurde erst wieder mit dem Wiederauffinden der Akte Mitte Februar 2020 beendet, was zu dem Fortgang der Ermittlungen und schließlich in der

Absetzung der Anklageschrift Ende des Jahres 2020 mündete. Es kam mithin durch den „Verlust“ der Akte bei den Ermittlungsbehörden zu einer Verfahrensverzögerung von rund zwei Jahren, die durch die Justizorgane verursacht wurden.

Auch unter Berücksichtigung der Gesamtverfahrensdauer sowie mit Blick auf die Gesamtdauer des Gerichtsverfahrens vermochte die Kammer keine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung zu erkennen. Auch der Umstand, dass im Rahmen der Hauptverhandlung mehrfach Termine wegen verschiedener Corona-Erkrankungen verlegt werden mussten bzw. ausfielen - zwei Termine mussten aufgrund von jeweils einer Corona-Erkrankung der Angeklagten aufgehoben werden, drei weitere Termine aufgrund von zwei Corona-Erkrankungen und einer sonstigen Erkrankung der beteiligten Richter - kann eine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung nicht begründen. Dies war vor dem Hintergrund, dass die Erkrankten sich aufgrund gesetzlicher Regelungen in Quarantäne zu begeben hatten, nicht vermeidbar. Und diese diente zudem auch dem Schutz der Angeklagten. Betreffend die einmalige Terminaufhebung anlässlich der anderweitigen Erkrankung einer Schöffin vermochte die Kammer insbesondere angesichts der Gesamtdauer des Verfahrens ebenfalls keine kompensationsfähige rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung zu erkennen.

3.

Dass die Verzögerung auf die beiden Angeklagten nachteilige Auswirkungen gehabt hat, ergibt sich schon daraus, dass diese angesichts des Tatvorwurfs damit rechnen mussten, nicht zu einer bewährungsfähigen Freiheitsstrafe verurteilt zu werden, was bereits für sich genommen schon eine erhebliche Belastung darstellt. Soweit sich der Angeklagte zu 1, wenn auch nur kurz, in Untersuchungshaft befunden hat, hatte die Kammer im Blick, dass dies zu einem Zeitpunkt der Fall war, als das Verfahren noch hinreichend gefördert wurde. Darüber hinausgehende Auswirkungen vermochte die Kammer nicht festzustellen.

4.

Jedenfalls in der Gesamtschau hat die Verfahrensverzögerung einen Umfang eingenommen, dem nicht mehr allein im Rahmen der Strafzumessung oder durch eine bloße Feststellung der Konventionswidrigkeit Rechnung getragen werden konnte. Die Kompensation der rechtsstaatswidrigen Verfahrensverzögerung ist indes nicht mit dem Umfang der Verzögerung gleichzusetzen, sondern hat nach den Umständen des Einzelfalles grundsätzlich einen eher geringeren Bruchteil der Strafe zu betragen.

Gemessen daran erachtet die Kammer es bei der gebotenen wertenden Betrachtung insbesondere im Hinblick darauf, dass besondere gesundheitliche Auswirkungen des Verfahrens nicht ersichtlich sind, für ausreichend, wenn auch für geboten, als Kompensation für die mit der konventionswidrigen Verfahrensverzögerung verbundenen Belastungen der Angeklagten jeweils zwei Monate der Gesamtfreiheitsstrafe als vollstreckt anzusehen.

F.

Eine Einziehung war im Hinblick auf das mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft erfolgte Absehen von einer solchen Entscheidung gemäß § 421 Abs. 1 StPO nicht veranlasst.

G.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 Satz 1 StPO.